Die neuen rassischen und erbgesundheitlichen Ehehindernisse und ihre Berücksichtigung durch den Vormundschaftsrichter

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Reinhard Lorenz

Gerichtsreferendar aus Berlin

1938

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 17

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. K. Th. Kipp und Dr. H. Dölle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Abgeschlossen Anfang November 1937.

Gliederung.

Seite

I. Einleitung 5

§ 1 Die Aufgabe der Untersuchung 5

§ 2 Die durch den Nationalsozialismus bedingte Wandlung im Rechtsdenken 5

1. Die Rassenpflege als Grundgedanke nationalsozialistischer Rechtsauffassung 5
2. Der neue Begriff des Rechts 5
3. Der neue Begriff des Gesetzes 7

§ 3 Die Stellung des Richters zum Gesetz im nationalsozialistischen Staate 8

II. Die neuen rassischen und gesundheitlichen Bestimmungen zur Vermeidung unerwünschter Ehen 11

§ 4 Die Ehehindernisse wegen jüdischer Blutbeimischung 11

1. Allgemeines 11
2. Die Bestimmung des Begriffes:
   a) Jude 11
   b) Mischling 13
   c) Deutschblütig 13
3. Die Ehehindernisse 13
4. Erschöpfende Aufzählung der Ehehindernisse gemäß § 5 des Blutschutzgesetzes 14
5. Erlaubte und erwünschte Eheschließungen 15
6. Die Rechtsnatur der Ehehindernisse 16
7. Die Wirkung der Ehehindernisse 16
   a) Nichtigkeit der Ehe 16
   b) Anfechtbarkeit der Ehe 18
      aa) nach § 1333 BGB 18
      bb) nach § 1334 BGB 18
      cc) Anfechtungsfrist 19
   c) Möglichkeit der Eheanfechtung neben der Ehenichtigkeitsklage? 20
   Eheanfechtung:
      aa) bei Ehen, die nach § 1 Blutschutzgesetz und § 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz verboten sind 21
      bb) bei Ehen, die nach §§ 3, 4 der ersten Ausführungsverordnung verboten sind 22
      cc) bei Ehen mit jüdischem Bluteinschlag, die zulässig sind 23
   d) Eheanfechtung bei jüdischem Bluteinschlag des Anfechtungsberechtigten 23
   e) Pflichtteilsentziehung wegen Eingehens einer Mischehe 25
8. Die Bedeutung der Ehehindernisse bei Ehen, an denen Ausländer beteiligt sind oder die im Ausland geschlossen geschlossen werden 26

Seite

§ 5 Das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes 27
1. Das Ehehindernis 27
2. Rechtsnatur und Wirkung des Ehehindernisses 28

§ 6 Die erbgesundheitlichen Ehehindernisse 28
1. Allgemeines 28
2. a) Das Ehehindernis des § 1a Ehegesundheitsgesetz . . . 29
b) Das Ehehindernis des § 1b Ehegesundheitsgesetz . . . 30
c) Das Ehehindernis des § 1c Ehegesundheitsgesetz . . . 31
d) Das Ehehindernis des § 1d Ehegesundheitsgesetz . . . 32
3. Die Rechtsnatur der Ehehindernisse 33
4. Ihre Wirkung:
a) Nichtigkeit der Ehe nach § 1 Ehegesundheitsgesetz . . 33
b) Nichtigkeit nach § 1325 BGB 35
c) Das Verhältnis zwischen § 1b, c Ehegesundheitsgesetz und § 1325 BGB 36
d) Anfechtbarkeit der Ehe 37
e) Weitere Wirkungen 38

§ 7 Die unechten Ehehindernisse 39
1. Allgemeines 39
2. Die Eheverbote:
a) des Deutschen Beamtengesetzes 39
b) der Reichsärzteordnnung, des Schriftleitergesetzes u. a. 40
c) des Reichserbhofgesetzes 40
3. Ihre Rechtsnatur 41

III. Die Berücksichtigung der rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse durch den Vormundschaftsrichter 42

§ 8 Die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung seines Mündels 42
1. Allgemeines 42
2. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters 42
3. Die Ersetzung der Einwilligung 43
4. Die Berücksichtigung der echten Ehehindernisse:
a) im „Mündelinteresse" 43
b) aus sonstigen Gründen 45
5. Die Berücksichtigung der unechten Ehehindernisse . . . 47

§ 9 Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung 50

§ 10 Die Volljährigkeitserklärung zum Zweck der Eheschließung 51

§ 11 Die Befreiung vom Ehehindernis der Eheunmündigkeit . . . 53

IV. Ergebnis 53

I. EINLEITUNG.

§ 1. Die Aufgabe der Untersuchung.

Durch die bisherige Gesetzgebung des Dritten Reiches, in erster Linie durch den Erlaß des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 und des Gesetzes zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935, hat sich auch in einem Teilgebiet des bürgerlichen Rechts, dem Familienrecht, bereits eine weitgehende Wandlung und Erneuerung vollzogen. Die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, das aus den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts stammt und unter dem Nationalszoialismus fremden Gesichtspunkten entstanden ist, sind aber heute noch geltendes Recht. Aus dem Nebeneinander der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der neuen Rassengesetze ergeben sich häufig Unklarheiten bei der Anwendung der alten Vorschriften. Die vorliegende Untersuchung wird sich mit einigen dieser Zweifelsfragen auf dem Gebiet des Eheschließungsrechts beschäftigen. Es sollen die neuen rassischen und erbgesundheitlichen Ehehindernisse, ihr Verhältnis zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere ihre Berücksichtigung durch den Vormundschaftsrichter, untersucht werden. Bevor jedoch auf diese Fragen im einzelnen eingegangen wird, sind zunächst einige dafür wesentliche grundsätzliche Probleme zu erörtern.

§ 2. Die durch den Nationalsozialismus bedingte Wandlung im Rechtsdenken.

1. Die Rassenpflege als Grundgedanke nationalsozialistischer Rechtsauffassung.

Die weltanschauliche Wandlung, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, bewirkte notwendig auch eine Wandlung des Rechts; denn Weltanschauung und Recht bedingen sich gegenseitig. Das deutsche Rechtsleben hat durch den Nationalsozialismus im Rahmen der gesamten völkischen Lebensordnung auf allen Gebieten eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Gesetzgebung und Verwaltung, Rechtsprechung und Rechtsgestaltung sind auf eine neue Grundlage gestellt worden. Diese Grundlage des deutschen Rechts ist die nationalsozialistische

Weltanschauung. Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht das deutsche Volk.[1])

„Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk, d. h. um die Richtigkeit mithin Zweckmäßigkeit der äußeren volklichen Organisationsformen überprüfen, beurteilen und korrigieren zu können, ist es notwendig, über sie als Mittel hinweg den Zweck zu begreifen. Deshalb liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebenden Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als „Deutsches Volk" bezeichnen.

Vor 2000 Jahren war dieses Volk als reale Erscheinung nicht vorhanden. Daher bauten die später erstehenden germanischen Staatsbildungen ihre Existenz auf anderen Grundlagen auf. Heute aber ist dieses Volk eine geschichtliche Realität geworden. Es lebt und es gibt uns damit zum ersten Mal die Möglichkeit, Mittel und Zweck genau zu unterscheiden. Indem wir nun im Volk das Bleibende und Seiende erkennen, sehen wir in ihm den einzigen Zweck."[2])

Das deutsche Recht kann nicht getrennt von dieser der nationalsozialistischen Weltanschauung wesensgemäßen Grundlage betrachtet werden. Die nationalsozialistische Rechtsauffassung geht dementsprechend von der tatsächlichen, dem Einzelnen erkennbaren Gegebenheit des deutschen Volkes und der Erhaltung dieses Volkes aus und richtet sich dabei nach den Gesetzen des Lebens. Das bedeutet eine endgültige Abkehr von jeder formalistischen Rechtsauffassung, die mit dem über dem Einzelnen und der Gesamtheit schwebenden, abstrakten Begriff einer absoluten Rechtsordnung arbeitet. Für den Nationalsozialismus ist Sinn und Zweck des Rechts die Förderung und Erhaltung „des physischen Lebens unseres Volkes bis in eine potentielle diesseitige Ewigkeit".[3]) Leben und Bestand eines Volkes hängen wiederum davon ab, ob es in der Lage ist, Vermischungen mit fremdrassigem Blut zu vermeiden, sein Blut gesund zu erhalten und seine blutgebundene Eigenart zu bewahren. Aufgabe des Rechts ist es, die Erfüllung dieser Bedingungen zu sichern. Deshalb werden alle rechtsetzenden, rechtsprechenden und rechtgestaltenden Faktoren von dem Gesichtspunkt der Rassenerhaltung und Rassenpflege getragen. Nur ein rassegebundenes Recht ist für den Nationalsozialismus denkbar. Die Rassepolitik ist der Kernpunkt der gesamten nationalsozialistischen Staatspolitik.[4])

---

[1]) vgl. Die Ausführungen des Reichsjuristenführers über die Substanzlehre des nat.-soz. Rechtsdenkens in Mitteilungsblatt des BNSDJ. 1936 Nr. 2 S. 55.

[2]) Adolf Hitler in seiner Schlußrede auf dem Parteikongreß 1935.

[3]) Meinhof in JW. 1935 S. 3072 ff.

[4]) Frick in Ztschr. d. Akademie für Deutsches Recht 1936 S. 2 ff. (5).

2. Der neue Begriff des Rechts.

Nur, wenn man sich diese Wandlung im Rechtsdenken vor Augen hält, ist eine Klärung rechtlicher Fragen möglich. Dabei darf nicht von einer Begriffswelt ausgegangen werden, die bereits vor der sich jetzt vollziehenden Erneuerung unserer Rechtsordnung bestand und den Grundanschauungen des Nationalsozialismus nicht entspricht. Alle Grundbegriffe sind der ihrem Zeitalter entsprechenden Weltanschauung gemäß ausgeprägt. Der Nationalsozialismus hat fast alle rechtlichen Grundbegriffe hinsichtlich ihres Inhalts geändert und seinem Wesen entsprechend ausgerichtet. Aus der nationalsozialistischen Weltanschauung gehen unmittelbar neue Begriffe von Recht und Gesetz hervor. Rosenberg[5]) hat die weltanschauliche Wandlung des Begriffes „Recht" mit dem indischen Rechtssatz gekennzeichnet: „Recht und Unrecht gehen nicht umher und sagen: Das sind wir. Recht ist, was arische Männer für Recht befinden." Von dem in diesem Rechtssatz enthaltenen Gedanken aus bestimmt sich das Wesen des Rechts. Es ist davon auszugehen, was das Deutsche Volk, d. i. die Gemeinschaft der einzelnen blutmäßig und seelisch gleichgearteten Volksgenossen, von sich aus unbeeinflußt durch ihm wesensfremde Gedankengänge und Auffassungen als „Recht" empfindet oder was es als „Recht" empfinden würde, wenn ihm nicht die Uebernahme artfremder Rechtsauffassungen und langjährige Gewöhnung an diese das ihm ursprünglich arteigene Recht entfremdet hätte. Rechtsquelle ist mithin lediglich der Rechtswille und das Rechtsgefühl des Deutschen Volkes.[6]) Der Wille des Volkes findet seinen eindeutigen Ausdruck in der aus seiner Mitte durch Auswahl oder durch eigene Kraft hervorgegangenen, seine besten Kräfte und Eigenschaften verkörpernden Führung. In den Anordnungen dieser Führung und in den von ihr aufgestellten Programmsätzen äußert sich am klarsten das Rechtsgefühl des Volkes, also schlechthin das Recht.

3. Der neue Begriff des Gesetzes.

Ebenso ist der Begriff „Gesetz" dem gleichzusetzen, was die Führung, d. h. der Führer plant und will.[7]) Der Inhalt des Gesetzes besteht aus den in dem Rechtsgefühl und der Rechtsanschauung wurzelnden und nur dem Volk und seiner Zukunft dienenden Leitsätzen. Ueber allen Gesetzen steht die nationalsozialistische Weltanschauung, die dem Denken und Fühlen des

---

[5]) Mythus des 20. Jahrhunderts 67/70. Aufl. S. 571.

[6]) vgl. hierzu: Rothenberger in DJZ. 1936 S. 22 ff.

[7]) Rothenberger a.a.O. S. 22 ff. (Gesetz = Plan und Wille des Führers); ebenso Carl Schmitt in DR. 1936 S. 184.

Deutschen Volkes entspricht und das deutsche Recht beherrscht.[8])

§ 3. Die Stellung des Richters zum Gesetz im nationalsozialistischen Staate.

Die neuen Rechtsgrundsätze sind bisher nur zu einem Teil in Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Das zeigen vor allem die noch nicht aufgehobenen, vor der Umwälzung entstandenen Gesetze. Vorläufig muß noch mit verschiedenen Gesetzesarten gerechnet werden.[9]) Das sind einmal die Gesetze, die inhaltlich ein Rechtsgebiet vollständig und grundsätzlich der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechend neu geordnet oder Gesetze, die eine vorläufige Regelung nationalsozialistischer Forderungen getroffen haben, und andererseits die Gesetze, die vor der Umwälzung entstanden sind und, soweit sie mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht in offenem Widerspruch stehen, noch gelten.

Wie hat der Richter sich diesen verschiedenen Gesetzen gegenüber zu verhalten? In der Literatur ist teilweise der Standpunkt vertreten worden, der Richter sei im Dritten Reich nicht mehr an das Gesetz gebunden. Das Gesetz sei nur dazu bestimmt, dem Richter die Rechtsfindung zu erleichtern, er könne aber auch gegen das geschriebene Gesetz entscheiden und seine Entscheidung selbständig und frei begründen.[10])

Diese Ansicht ist m. E. unhaltbar. Sieht man das Gesetz als Willensausdruck des Führers, als Führerbefehl, an, so geht daraus hervor, daß der Richter als Beamter des nationalsozialistischen Staates wie jeder andere Beamte auf Grund seines Eides und seiner Treuepflicht an das Gesetz gebunden ist. Dies folgt eindeutig aus dem den nationalsozialistischen Staat beherrschenden Führergrundsatz. Der Richter hat dem Recht zu dienen, und zwar dem deutschen Recht, das dem Rechtsgefühl des Deutschen Volkes entspricht und das sich in den Anordnungen des Führers äußert. Der Richter hat innerhalb der Normen, die sich das Volk durch den Führer gesetzt hat, Recht zu finden und Recht zu sprechen. Daraus ergibt sich die Bindung des Richters an das nationalsozialisitsche Gesetz. Anders kann die Entscheidung aber auch nicht hinsichtlich der vornationalsozialistischen Gesetze sein.[11]) Es kann nicht Aufgabe des Richters sein, Recht zu setzen — dies kommt lediglich dem

[8]) vgl. Nr. 2 der Leitsätze des Reichsjuristenführers in „Jugend und Recht" 1936 S. 39.

[9]) vgl. Carl Schmitt a.a.O. S. 184.

[10]) so u. a. Nicolai S. 38/39; Müller S. 58; von Schönberg Anm. zu R.G. 144, 306 in JW. 1934 S. 2547 ff.

[11]) a. A. Herschel in DJZ. 1933 Sp. 1011; Küchenhoff S. 30; Larenz S. 35.

Gesetzgeber, dem Führer, zu —, sondern Recht zu schöpfen aus den bestehenden Gesetzen. Entspricht ein Gesetz dem neuen Rechtsdenken nicht mehr, dann kann nur der Führer Zeit und Art der Aenderung bestimmen. Für den Richter bleibt das Gesetz, solange es in Kraft ist, als geltendes Recht bindend. Der nationalsozialistische Einheitsgedanke und der Führergrundsatz verlangen es, daß nur die oberste Führung bestimmt, was als nationalsozialistisches Recht gelten soll. Es ist nicht tragbar, daß jeder Richter an seiner Stelle ohne Beachtung nach seiner Ansicht falscher oder veralteter Gesetze von sich aus neues Recht setzt. Dadurch würde er die Grenzen seines Aufgabenkreises überschreiten und in den allein dem Führer vorbehaltenen Machtbereich übergreifen. „Für Marschrichtung, Marschschädlichkeit, Marschpausen und Marschzeiten im deutschen Schicksal, d. h. der unendlichen Reihe deutscher Geschlechter, ist der Führer verantwortlich."[12]) Die Neuordnung des deutschen Rechts kann nur durch den Willen des Führers und nach von ihm aufgestellten einheitlichen Richtlinien durchgeführt werden, sonst wären Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit unvermeidbar. Der Richter ist also an das Gesetz gebunden und darf nicht gegen das Gesetz entscheiden. Dies entspricht der überwiegend in der Rechtslehre vertretenen Ansicht[13]) und der Meinung des Reichsgerichts.[14])

Die neue Rechtsauffassung setzt sich aber nicht nur im Rahmen der neuen Gesetze durch, sondern auch innerhalb der bis heute geltenden, vornationalsozialistischen Gesetze bleibt dem Richter ein weites Feld, in dem er dem nationalsozialistischen Rechtsdenken zum Durchbruch verhelfen kann. Ich denke hier an die Fälle, in denen das Gesetz selbst keine eindeutige und klare Lösung gibt. Oft hat das Gesetz, weil eine erschöpfende Einzelregelung unmöglich war, ihrem Inhalt nach dehnbare Begriffe verwandt oder dem Ermessen des Richters die Entscheidung überlassen. (Z. B. §§ 138, 157, 162, 242, 315, 829 BGB.). In diesen Fällen ist es Aufgabe des Richters, die alten Gesetze mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu erfüllen. Hier kann er ohne Abänderung oder Umgehung der alten Vorschriften unter Berücksichtigung des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und der diesem zugrunde liegenden neuen Wertordnung eine billige und den Erfordernissen des heutigen Staates entsprechende Entscheidung treffen. In diesen Fällen darf weder der abstrakte Buchstabe des Gesetzes noch der

[12]) Freisler i. Richter und Gesetz S. 10.

[13]) Dölle in Schmollers Jahrbuch 57. Jahrg. S. 649 ff. (653); Eisser S. 8; Franzen S. 27, 37; Freisler in DJ. 1933 S. 695; in DJ. 1935, 1160; in Richter u. Gesetz S. 10; Göring; Küchenhoff S. 39; Lange in Frank's Handbuch S. 934; Stoll in DJZ. 1933 S. 1231; Tigges S. 168/169; Vogels, Anm. 3 u. 4 zu § 56 R.E.G.

[14]) RGZ. 142, 56 ff. (59); 144, 306.

Wille des jeweiligen früheren Gesetzgebers dem Willen der heutigen Gesetzgebung, der Führung, gegenüber bei der Anwendung der Gesetze als wesentlich oder gar entscheidend betrachtet werden. Jede Gesetzesanwendung hat heute lediglich nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu erfolgen, ungeachtet dessen, ob diese bereits in bestimmter Form festgelegt sind oder nicht. Die nationalsozialistische Weltanschauung bildet die Grundlage jeder Rechtsanwendung und Rechtsfindung, und sie ist daher auch für die hier näher zu untersuchenden Fragen ausschlaggebend.

II. DIE NEUEN RASSISCHEN UND GESUNDHEITLICHEN BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG UNERWÜNSCHTER EHEN.

§ 4. Die Ehehindernisse wegen jüdischer Blutbeimischung.

1. Allgemeines.

Der Gedanke der Rassenerhaltung und der Rassenpflege ist durch das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) und das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) auch für das Gebiet des Rechts der Eheschließung festgelegt worden. Durch diese beiden Gesetze sind zu den vernichtenden öffentlichen Ehehindernissen des Bürgerlichen Gesetzbuches — Formmangel (§ 1324), Geschäftsunfähigkeit (§ 1325), Namensehe (§ 1325a), Doppelehe (§ 1326), Verwandtenehe (§ 1327) und Ehebruch (§ 1328) — die Ehehindernisse der Rassenmischung (§ 1 Blutschutzgesetz, §§ 2 bis 4 und 6 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz) und der Eheuntauglichkeit (§ 1 Ehegesundheitsgesetz) getreten. Die Ehehindernisse der Rassenmischung bestehen aus zwei Gruppen, den Ehehindernissen wegen jüdischen Bluteinschlags und den Ehehindernissen wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes. Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags sollen zunächst betrachtet werden. Sie beziehen sich auf die Eheschließung zwischen Juden, jüdischen Mischlingen und Personen deutschen oder artverwandten Blutes. Es bedarf daher vorerst der Erläuterung der Begriffe „Jude", „Mischling" und „deutsches oder artverwandtes Blut".

2. Die Bestimmung des Begriffes:

a) Jude.

Der Begriff des Juden wird gemäß § 1 Abs. 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz im § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 bestimmt. Ausschlaggebend ist danach grundsätzlich die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, nicht zur jüdischen Religion. Hierbei ist ausschließlich die Rassezugehörigkeit der volljüdischen Großelternteile zu berücksichtigen. Diese Regelung ist deshalb getroffen worden, weil ein Zurückgehen auf die Urgroßeltern und weitere Vorfahrengenerationen häufig schwierige

oder auch praktisch nicht mögliche Feststellungen erfordern würde. Die Eheschließung soll aber für den überwiegenden Teil der Volksgenossen nicht erschwert, sondern begünstigt werden. Daher sind die Nachweise hinsichtlich des jüdischen Bluteinschlags auf das unbedingt Notwendige beschränkt worden. Durch die im § 5 getroffene, der Eindeutigkeit und Klarheit dienende Lösung ist eine praktisch durchführbare und schnelle Ausführung der rassischen Vorschriften sichergestellt. Es kommt also nur darauf an, wieviel Großeltern selbst volljüdisch sind. Ob unter den Großeltern und weiteren Vorfahren Halb- oder Vierteljuden usw. sind, ist für die Begriffsbestimmung des Juden unbeachtlich.[15]) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, wobei ein Großelternteil dann ohne weiteres unwiderleglich als volljüdisch gilt, wenn er irgendwann einmal, sei es vielleicht auch nur ganz vorübergehend, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der staatsangehörige jüdische Mischling mit 2 volljüdischen Großelternteilen, der der jüdischen Religionsgemeinschaft beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird oder zu diesem Zeitpunkt mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet. Außerdem gelten als Juden auch die jüdischen Mischlinge mit 2 volljüdischen Großelternteilen, die aus einer nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes mit einem Juden geschlossenen Ehe stammen. Ebenso die, die aus einer außerehelichen Verbindung mit einem Juden stammen und nach dem 31. Juli 1936 geboren werden.

Die Staatsangehörigkeit ist für die Begriffsbestimmung des Juden grundsätzlich unbeachtlich. Ausländer und Staatenlose jüdischen Blutes werden auch als Juden im Sinne dieses Gesetzes angesehen.[16]) Wesentlich ist die Staatsangehörigkeit nur hinsichtlich der Mischlinge mit 2 volljüdischen Großelternteilen; denn diese Mischlinge gelten nach § 5 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz dann unter den im vorigen Absatz genannten Voraussetzungen als jüdisch, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.[17]) Unter „Staatsangehörige" sind nach § 1 Abs. 1 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes zu verstehen, also die Personen, die dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehören und ihm dafür besonders verpflichtet sind. Der Staatenlose, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,

[15]) Frick in DJZ. 1935 S. 1389 ff. (1393); Linden-Franke S. 51 Anm. 30; Lösener-Knost S. 42 Anm. 4; Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 26. 11. 35 (MBl. i. V. S. 1429).

[16]) Stuckart in DR. 1935 S. 557 ff. (562).

[17]) siehe auch: Linden-Franke S. 52, 53 Anm. 32 a; Stuckart-Globke S. 75 u. a.

steht gemäß § 15 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz einem deutschen Staatsangehörigen im Rahmen der Anordnungen des Blutschutzgesetzes gleich.

b) Mischling.

Jüdischer Mischling ist nach § 1 Abs. 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz und § 2 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz der Staatsangehörige, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er sich nicht nach § 5 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz auf Grund äußerlich erkennbarer Merkmale zum Judentum bekennt. Nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 werden Mischlinge mit zwei volljüdischen Großelternteilen als Mischlinge ersten Grades und solche mit einem volljüdischen Großelternteil als Mischlinge zweiten Grades bezeichnet.

c) Deutschblütig.

Unter „deutschem Blut" ist das Blut derjenigen Rassen zu verstehen, aus denen sich das Deutsche Volk zusammensetzt, also in erster Linie der nordischen und weiterhin der fälischen, dinarischen, ostischen, westischen und ostbaltischen Rasse. Als artverwandt ist das Blut derjenigen Völker anzusehen, die dieselben Rassenbestandteile wie das Deutsche Volk, wenn auch in anderem Verhältnis, aufzuweisen haben, und die seit geschichtlicher Zeit in Europa in geschlossenen Siedlungen wohnen, z. B. Franzosen, Engländer, Skandinavier.[18]) Als artfremd haben in erster Linie die in Deutschland lebenden Negerbastarde aus der Zeit der Rheinlandbesetzung und die Zigeuner zu gelten. Der Runderlaß vom 26. November 1935 sieht für Personen deutschen oder artverwandten Blutes die Bezeichnung „Deutschblütige" vor.

3. Die Ehehindernisse.

Damit sind die Begriffsbestimmungen, soweit sie für die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags von Bedeutung sind, festgelegt. Die Ehehindernisse selbst werden in § 1 des Blutschutzgesetzes und §§ 2 bis 4 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz genannt.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind folgende Eheschließungen unzulässig:

1. Die Eheschließung zwischen einem Juden, gleich welcher Staatsangehörigkeit, und einem deutschblütigen Staatsangehörigen gemäß § 1 Blutschutzgesetz.

[18]) Frick in DJZ. 1935 S. 1391; Boschan S. 82; Dölle S. 23.

2. Die Eheschließung zwischen einem Juden, gleich welcher Staatsangehörigkeit, und einem staatsangehörigen Mischling zweiten Grades gemäß § 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz.
3. Die Eheschließung zwischen staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades gemäß § 4 derselben Verordnung.

Folgende Eheschließungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. Die Eheschließung zwischen einem staatsangehörigen Mischling ersten Grades und einem deutschblütigen Staatsangehörigen gemäß § 3 derselben Verordnung.
2. Die Eheschließung zwischen einem staatsangehörigen Mischling ersten Grades und einem staatsangehörigen Mischling zweiten Grades gemäß § 3 der genannten Verordnung.

Die gleichen Eheverbote wie für deutsche Staatsangehörige bestehen gemäß § 15 Satz 1 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz für die Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben. So wird z. B. ein in Deutschland lebender russischer Emigrant, der früher die russische Staatsangehörigkeit besessen, die deutsche Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, hinsichtlich der rassischen Ehehindernisse nicht als Ausländer behandelt, sondern auch er darf eine Ehe nur unter Beachtung der durch das Blutschutzgesetz aufgestellten Ehehindernisse schließen. Desgleichen gelten die oben angeführten rassischen Ehehindernisse gemäß § 15 Satz 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz auch für Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Ausland haben, aber früher deutsche Staatsangehörige gewesen sind. Ein aus Deutschland Ausgebürgerter, der keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, darf demnach ebenfalls keine gegen die Bestimmungen des Blutschutzgesetzes verstoßende Ehe schließen.

4. Erschöpfende Aufzählung der Ehehindernisse gemäß § 5 des Blutschutzgesetzes.

Weitere Ehehindernisse wegen jüdischer Blutbeimischung bestehen nicht. Durch die Bestimmungen des § 1 Blutschutzgesetz und der §§ 2 bis 4 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz sind die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags erschöpfend geregelt. Dies wird im § 5 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ausdrücklich festgestellt. Diese Regelung ist getroffen worden, um die Ehehindernisse wegen jüdischer Blutbeimischung eindeutig festzulegen und jeden Zweifel an der Rechtslage in dieser Hinsicht

auszuschließen. Ein Ehehindernis wegen jüdischen Bluteinschlags kann daher weder aus § 6 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz, der das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes durch Mischung mit artfremdem, aber nichtjüdischem Blut aufstellt, noch daraus hergeleitet werden, daß ein Verlobter weniger als 25 % jüdischen Bluteinschlag besitzt. Andere als in den oben angezogenen Paragraphen angeführte Ehehindernisse können mithin die Unzulässigkeit einer Eheschließung wegen jüdischen Bluteinschlags grundsätzlich nicht begründen.

Gemäß § 6 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz dürfen nur bereits erlassene oder künftige reichsgesetzliche Bestimmungen und Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen (SA, SS, NSKK, HJ, NSD-Dozentenbund, NSDStB, NS-Frauenschaft: §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935) in ihren Anforderungen an die Reinheit des deutschen Blutes über den § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz hinausgehen. Alle sonstigen Anforderungen an die Reinheit des deutschen Blutes sind mit dem 1. Januar 1936 weggefallen, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausdrücklich zugelassen sind.[19]) So hat z. B. der Stellvertreter des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern entschieden, daß Mitglieder des NSRB. diejenigen Volksgenossen sein können, die auf Grund des Berufsbeamtengesetzes und der übrigen einschlägigen Bestimmungen als Beamte im Dienst geblieben sind oder hätten bleiben können. Demnach sind also auch jüdische Mischlinge, soweit es sich nicht um Beamte handelt, von der Mitgliedschaft im NSRB. ausgeschlossen.[20])

5. Erlaubte und erwünschte Eheschließungen.

Die Ehen zwischen Deutschblütigen sind verständlicherweise in erster Linie erwünscht. Aber auch die Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen zweiten Grades sind nicht nur erlaubt, sondern ebenfalls erwünscht. Die Rassengesetzgebung mußte, wollte sie ihr Ziel, die Wiederherstellung und Erhaltung der Reinheit des deutschen Blutes erreichen, auch dahin streben, die zwischen den Rassen stehenden deutschjüdischen Mischlinge zum Verschwinden zu bringen. Deshalb werden die ihrem Blute oder anderen äußerlichen Merkmalen (wie Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft u. a.)[21]) nach

[19]) vgl. auch unten § 7 der Ausführung (S. 39 ff.).
[20]) vgl. Mitteilungsblatt des NSRB. Nr. 6/7 v. 15. 7. 37.
[21]) vgl. S. 11 f.

zum Judentum sich bekennenden Mischlinge dem Judentum zugerechnet. Aus demselben Grunde dürfen Mischlinge ersten Grades Deutschblütige nur mit Genehmigung heiraten. Andererseits dürfen diese Mischlinge untereinander heiraten, weil nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft nur mit einer geringen Zahl von Abkömmlingen gerechnet zu werden braucht, wenn beide Ehepartner je zur Hälfte die gleiche Blutzusammensetzung aufweisen.[22]) Mischlinge zweiten Grades, die nur zu einem Viertel jüdisches Blut besitzen, sollen möglichst nur Ehen mit Deutschblütigen schließen, damit sie im Deutschtum aufgehen. Deshalb ist ihnen auch die Heirat untereinander verboten und die Ehe mit Mischlingen ersten Grades nur mit Genehmigung gestattet.[23])

6. Die Rechtsnatur der Ehehindernisse.

Die unter Nr. 3 dieses Paragraphen aufgezählten Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags sind zweiseitig, d. h. die Eheverbote richten sich gegen beide Verlobte, also auch gegen den, der jüdisches Blut nicht aufzuweisen hat. Dies wird praktisch bedeutsam, wenn einer der Verlobten Ausländer ist; denn in diesem Fall ist auch dem deutschblütigen Staatsangehörigen die Eingehung der Ehe mit dem nichtdeutschblütigen Ausländer verboten.[24])

Außerdem stellen diese Eheverbote echte Ehehindernisse mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung dar.

7. Die Wirkung der Ehehindernisse.

Die Rechtswirkungen der einzelnen Ehehindernisse sind verschieden. Die Verbote der Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen oder Mischlingen zweiten Grades, sowie die Verbote der Ehen zwischen Mischlingen zweiten Grades (§§ 3 und 4 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz) wirken lediglich aufschiebend. Sie sollen den Abschluß der Ehe verhindern, berühren aber, wie sich aus § 8 Abs. 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz deutlich ergibt, die Gültigkeit der trotzdem geschlossenen Ehe nicht.

a) Nichtigkeit der Ehe.

Dagegen sind gemäß § 1 Blutschutzgesetz und § 2 der ersten Ausführungsverordnung die Verbote der Eheschließung zwischen Juden beliebiger Staatsangehörigkeit einerseits und

[22]) Frick i. D.J.Z. 1935 Sp. 1393/94.
[23]) Frick i. D.J.Z. 1935, Sp. 1394.
[24]) vgl. hierzu § 4 Nr. 8 (S. 26).

staatsangehörigen Deutschblütigen oder staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades andererseits Ehehindernisse mit trennender Wirkung. Die entgegen diesen Ehehindernissen geschlossenen Ehen sind nichtig d. h. vernichtbar. Sie sind zunächst wirksam und haben alle Wirkungen einer gültigen Ehe, solange sie bestehen, und können auch wie jede andere Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst werden. Die Nichtigkeit der Ehe kann nach § 8 Abs. 1 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz nur im Wege der Nichtigkeitsklage, die nach § 1 Abs. 2 Blutschutzgesetz allein der Staatsanwalt erheben kann, geltend gemacht werden. Im Gegensatz zu § 632 ZPO. und § 1329 BGB. ist also den Eheleuten selbst, aber auch Dritten, für die von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit eine Verpflichtung abhängt, die Möglichkeit genommen, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Dadurch ist sichergestellt, daß die verbotswidrig geschlossene Ehe nur dann im Wege der Nichtigkeitsklage für nichtig erklärt wird, wenn dies im Allgemeininteresse erforderlich ist.

Nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten kann die Nichtigkeitsklage gemäß § 1329 BGB. nicht mehr erhoben werden. Desgleichen ist aber auch nach bereits erfolgter Auflösung der Ehe die Geltendmachung der Nichtigkeit in anderer Form als durch Nichtigkeitsklage (durch Einwendung oder Feststellungsklage), wie es gemäß § 1329 BGB. nach Auflösung der Ehe sonst zulässig ist, ausgeschlossen. Nach der Auflösung der Ehe kann ihre Nichtigkeit demnach überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. In den Fällen, in denen der Staatsanwalt mangels öffentlichen Interesses die Nichtigkeitsklage nicht erhoben hat, sind also nach dem Tode eines Ehegatten der andere Ehegatte oder die Kinder vor der Geltendmachung der Nichtigkeit durch Dritte geschützt. Die Ehe kann in diesen Fällen nachträglich nicht mehr für nichtig erklärt werden, sondern hat nur die Wirkungen einer gültigen, aufgelösten Ehe.

Als Voraussetzung der Nichtigkeit genügt lediglich die objektive Feststellung, daß die Ehe infolge jüdischen Bluteinschlags verboten war. Es kommt nicht darauf an, ob die Ehegatten den jüdischen Bluteinschlag und das darauf beruhende Eheverbot kannten.

Während der Tod eines Ehegatten und die Ehescheidung die Auflösung der Ehe für die Zukunft bewirken, wird die Ehe durch die Nichtigkeitserklärung rückwirkend zerstört. Die Nichtigkeitserklärung gilt für und gegen jedermann. Die Nichtigkeit kann nach ihrer Feststellung von jedem und in jedem beliebigen Rechtsstreit geltend gemacht werden. Die für nichtig erklärte Ehe wird nachträglich als von Anfang an unwirksam behandelt. Die Frau verliert also den Namen und die etwa

durch die Eheschließung erworbene Staatsangehörigkeit des Mannes. Sie kann die Herausgabe der Nutzungen des Frauengutes nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gelten jedoch als ehelich, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung unredlich waren (§§ 1699 ff. BGB.). Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1344 ff. BGB.

b) Anfechtbarkeit der Ehe:

aa) nach § 1333 BGB.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt außer der Ehenichtigkeitsklage noch die Möglichkeit der Eheanfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage bezw. durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (§§ 1341/42 BGB). Eine Eheanfechtung wegen jüdischer Blutbeimischung könnte dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1333, 1334 BGB. vorliegen. Nach § 1333 BGB. kann eine Ehe von einem Ehegatten dann angefochten werden, wenn er sich über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ein Irrtum über den jüdischen Bluteinschlag des anderen Ehegatten muß als Irrtum über eine derartige persönliche Eigenschaft angesehen werden; denn nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung ist die Rassezugehörigkeit ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen und damit eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB.[25])

bb) Nach § 1334 BGB.

Nach § 1334 BGB. kann der Ehegatte die Ehe anfechten, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden. Eine arglistige Täuschung über die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse würde also auch neben der Anfechtung nach § 1333 BGB. eine Anfechtung nach § 1334 BGB. rechtfertigen.[26]) Die Ehe wird durch das auf die Anfechtung folgende Nichtigkeitsurteil von Anfang an vernichtet und gilt als nicht entstanden (§ 1343 BGB.). Die Frau verliert also auch in diesem Fall den Namen und die etwa durch die Eheschließung erworbene Staatsangehörigkeit des Mannes, sie kann die Herausgabe der Nutzungen des Frauengutes nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten

[25]) RG. in DJ. 1934 S. 1100 ff.; Stuckart-Globke S. 106 ff.; Gütt-Linden-Maßfeller S. 208 ff.; Rissom in Zeitschr. der Akad. für Deutsches Recht 1936 S. 8 ff.

[26]) Stuckart-Globke S. 108.

Bereicherung verlangen. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gelten jedoch stets als ehelich, da der Anfechtungsberechtigte, der sich bei Eingehung der Ehe geirrt hat oder getäuscht worden ist, zu dieser Zeit gutgläubig war (§§ 1699 ff. BGB.). Im übrigen finden auch hier die Vorschriften der §§ 1344 ff. BGB. Anwendung.

cc) Anfechtungsfrist.

Die Anfechtung kann nach § 1339 BGB. nur binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Irrtum oder die Täuschung entdeckt wird, erfolgen. Nach § 1339 Abs. 3 BGB. in Verbindung mit § 203 BGB. ist diese Frist jedoch gehemmt, wenn der zur Anfechtung Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Weise durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusamemnhang die früher geschlossenen Ehen gewonnen, in denen der eine Ehegatte zwar die Zugehörigkeit des anderen zur jüdischen Rasse kannte, aber zur Zeit der Eheschließung die Tragweite der Rassezugehörigkeit nicht erfaßte. In diesen Fällen war einmal fraglich, ob ein Irrtum über die Bedeutung des Rassenunterschiedes als Grund zur Anfechtung ausreicht. Für diese Beurteilung ist ausschlaggebend, wie der körperliche Zustand bei Eingehung der Ehe tatsächlich gewesen ist, d. h. ob und wie starker jüdischer Bluteinschlag vorhanden war. Es ist weiterhin nicht darauf abzustellen, wie sich die jüdische Blutbeimischung bei Abschluß der Ehe beurteilen ließ[27]), sondern es kommt darauf an, wie sie nach dem heutigen Standpunkt der Rassenlehre zu werten ist. Die Auffassung über die Bedeutung des Rassenunterschiedes hat sich seit der Aufstellung des nationalsozialistischen Parteiprogrammes und insbesondere nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Bewegung wesentlich geändert. Es ist daher gerechtfertigt, eine Eheanfechtung auch dann zuzulassen, wenn der Anfechtungsberechtigte die Bedeutung des Rassenunterschiedes erst später nach der Eheschließung infolge der Aufklärungsarbeit der nationalsozialistischen Bewegung erkannt hat. Das Reichsgericht[28]) sieht die Voraussetzungen der Eheanfechtung dann als gegeben an, wenn der Anfechtungsberechtigte infolge besonderer Umstände z. B. durch den Einfluß kirchlicher Lehren oder zufolge primitiven Denkens das Wesen des Rassenunterschiedes nur ganz ungenügend erfaßt hatte. Andere Gerichte[29]), insbesondere das Kammergericht[30]), halten ebenfalls eine Eheanfechtung wegen Irrtums über die Bedeutung des Rassenunterschiedes für gerechtfertigt.

[27]) RG. 103, 322 ff.
[28]) RG. 145, 1 ff.
[29]) OLG. i. JW. 34, 1371[6]; 35, 1145[12]; 36, 1795[32].
[30]) JW. 35, 3120[41]; 36, 1386[35].

Weiterhin war in diesen Fällen zweifelhaft, wann der Lauf der Anfechtungsfrist begonnen hat. Das Reichsgericht[31]) legt den Beginn dieser Frist grundsätzlich auf den 24. Februar 1920, den Tag der Veröffentlichung des Parteiprogramms der NSDAP., fest, weil seit diesem Zeitpunkt die Rassenfrage, die in den Programmpunkten 4 und 5 geregelt ist, in weiten Kreisen bekannt geworden ist. Das Kammergericht[32]) vertritt die Ansicht, die Frist habe erst mit dem Zeitpunkt des Sieges der nationalsozialistischen Bewegung zu laufen begonnen, da erst dann der großen Masse der Volksgenossen die Bedeutung des Rassenproblems klar geworden sei. Diese letztere Ansicht scheint mir richtig zu sein; denn vor dem nationalsozialistischen Umschwung sind gerade auch die Programmpunkte 4 und 5 sehr umkämpft und mißdeutet worden[33]), sodaß die Bedeutung der Rassenfrage damals noch nicht eindeutig erkannt war.

Nach § 1339 Abs. 3 BGB. i. V. m. § 203 BGB. muß die Anfechtungsfrist jedoch als gehemmt angesehen werden, solange für den Anfechtungsberechtigten infolge der Einstellung der Gerichte keine Aussicht bestand, eine Eheanfechtung wegen Irrtums über das Wesen der rassischen Verschiedenheit erfolgreich durchzuführen. Es besteht jetzt auch die nahezu einmütige Auffassung, daß die Anfechtungsfrist solange gehemmt war, als die Bedeutung des Rasseproblems noch nicht durch die Gesetzgebung des Jahres 1933 (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 — RGBl. I 175 — in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 — RGBl. I, 195 —) staatliche Anerkennung gefunden hat. Die Anfechtungsfrist ist demnach seit Mitte April 1933 in Lauf gesetzt.[34]) Eine allgemeine Anfechtbarkeit von Ehen, bei denen sich der eine Ehegatte über die Bedeutung des Rassenunterschiedes geirrt hat, ist jetzt also ausgeschlossen, da die Frist des § 1339 BGB. inzwischen abgelaufen ist.

c) Möglichkeit der Eheanfechtung neben der Ehenichtigkeitsklage?

Es fragt sich, ob nach den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes eine Eheanfechtung überhaupt bezw. sogar neben der Ehenichtigkeitsklage zulässig ist. Zur Beurteilung dieser Frage sind drei verschiedene Gruppen von Ehen zu unterscheiden. Das sind einmal die Ehen, die gemäß § 1 Blutschutzgesetz und § 2 der ersten Ausführungsverordnung verboten und, wenn sie entgegen dem Verbot geschlossen werden, nichtig sind. Weiterhin diejenigen, die gemäß §§ 3, 4 der ersten Ausführungsver-

[31]) RG. 145, 1.
[32]) JW. 1935, 3120[41].
[33]) vgl. Gütt-Linden-Maßfeller S. 209 ff.; Stuckart-Globke S. 109 ff.
[34]) RG. 145, 8 ff.; RG. i. DJ. 36, 1129; OLG. i. DJ. 35, 573; KG. i. JW. 35, 3121; 36, 1386[35].

ordnung zwar verboten, aber wenn sie trotzdem geschlossen werden, gültig sind. Schließlich die Ehen mit jüdischem Bluteinschlag, die zulässig sind.

Anfechtung

aa) bei Ehen, die nach § 1 Blutschutzgesetz und § 2 der ersten Ausführungsverordnung verboten sind.

Die Ehen dieser Gruppe sind nach § 1 Blutschutzgesetz nichtig. Ihre Nichtigkeit kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nur durch die allein vom Staatsanwalt zu erhebende Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gesetz besagt nichts darüber, daß neben dieser Vernichtungsmöglichkeit auch noch eine Eheanfechtung zulässig sein soll. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches waren bisher beide Möglichkeiten nebeneinander nicht gegeben. Vielmehr konnte die Ehe je nachdem, ob die Voraussetzungen der Nichtigkeit oder die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorlagen, für nichtig erklärt oder angefochten werden. Nach dem Wortlaut des Blutschutzgesetzes ist die Nichtigkeit der entgegen dem § 1 Blutschutzgesetz bezw. § 2 der ersten Ausführungsverordnung geschlossenen Ehe lediglich von der objektiven Feststellung abhängig, daß die Ehe nach den angeführten Bestimmungen verboten war. Auf den guten oder bösen Glauben der Ehegatten kommt es hierbei nicht an. Da die Nichtigkeit der Ehe also nur voraussetzt, daß die Ehe nach den angezogenen Bestimmungen objektiv verboten war, ist aber daneben auch die Möglichkeit der Eheanfechtung, soweit die Voraussetzungen der §§ 1333, 1334 BGB. gleichfalls vorliegen, an sich gegeben. Dementsprechend wird von verschiedener Seite[35]) angenommen, daß in diesen Fällen grundsätzlich neben der Ehenichtigkeitsklage auch die Anfechtung der Ehe zulässig ist. Diese Ansicht scheint mir jedoch nicht haltbar. M. E. besteht keine Notwendigkeit dafür, eine Anfechtung dann zuzulassen, wenn, wie bei den in diesem Abschnitt besprochenen Ehen, eine Nichtigkeitsklage nach dem Blutschutzgesetz erhoben werden kann. Aus der im § 1 des Blutschutzgesetzes getroffenen, gegenüber den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches enger gefaßten Regelung der Vernichtbarkeit einer Ehe geht deutlich hervor, daß nur der Staat selbst in der Lage sein soll, in diesen Fällen eine Ehe zu vernichten, wenn dies zur Förderung der Reinheit des deutschen Blutes erforderlich ist. Der einzelne Volksgenosse soll von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein. Es muß also bei den hier behandelten Ehen dem Staat vorbehalten bleiben, den rassischen Anforderungen

[35]) Stuckart-Globke S. 107; Gütt-Linden-Maßfeller S. 209; Brandis S. 71.

Geltung zu verschaffen. Würde man aber gemäß §§ 1333, 1334 BGB. dem verletzten Ehegatten die Anfechtung der Ehe in diesen Fällen gestatten, dann würde die im § 1 Blutschutzgesetz getroffene Regelung umgangen und damit praktisch hinfällig werden, weil dann neben dem Staatsanwalt auch der einzelne Volksgenosse, wenn auch nur der jeweils verletzte Ehegatte, gegen den Bestand der Ehe vorgehen könnte. Gerade diese Möglichkeit hat aber der Gesetzgeber im Gegensatz zu § 632 ZPO. und § 1329 BGB. offenbar vermeiden wollen. Wenn der Staatsanwalt aus Rücksicht auf die Belange des Volkswohls von der Erhebung der Nichtigkeitsklage absieht, darf nicht ein einzelner Anfechtungsberechtigter in der Lage sein, die Anfechtungsklage zu erheben. Eine Eheanfechtung ist also auch nach dem Blutschutzgesetz neben der Ehenichtigkeitsklage nicht zulässig.

bb) bei Ehen, die nach §§ 3, 4 der ersten Ausführungsverordnung verboten sind.

Bei diesen Ehen ist die Sachlage jedoch anders. Die entgegen diesen Verboten geschlossenen Ehen sind nicht nichtig. Hier hat sich der Staat nicht die Möglichkeit vorbehalten, die Ehen zu vernichten, diese bleiben vielmehr grundsätzlich gültig. Hier bestehen m. E. regelmäßig keine Bedenken, eine Eheanfechtung zuzulassen. Das Blutschutzgesetz will rassisch unerwünschte Ehen verhindern. Es hat daher die Eingehung dieser Ehen gemäß §§ 3, 4 der ersten Ausführungsverordnung verboten. Wenn es die diesen Verboten zuwider geschlossenen Ehen gültig beläßt, so soll daraus nicht hervorgehen, daß diese Ehen „erwünscht" sind. Diese Ehen sind vielmehr (weil unerwünscht) verboten. Es wird ihnen aber nicht dieselbe Wichtigkeit zugemessen, wie den in dem vorigen Abschnitt behandelten Ehen. Deshalb verzichtet der Staat darauf, nur für sich die Möglichkeit vorzubehalten, diese Ehen zu vernichten. Die Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die im Blutschutzgesetz erhoben werden, sind nur soweit gesteckt, wie es im Interesse der Erhaltung des Deutschen Volkes unbedingt notwendig ist. Das bedeutet aber nicht, daß diese Ehen, die nach dem Blutschutzgesetz trotz ihres Verbotes als gültig angesehen werden, nicht dann angefochten werden können, wenn dies nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist. Soweit nicht durch das Blutschutzgesetz in Anbetracht der Ehevernichtung eine Sonderregelung getroffen ist, greifen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. In diesen Fällen ist also, da die Voraussetzungen für eine Ehenichtigkeitsklage nicht gegeben sind, eine Eheanfechtung nach §§ 1333, 1334 BGB. zulässig. Jedoch ist auch hier eine Eheanfechtung wegen jüdischer Blutbeimischung nur unter Berück-

sichtigung des durch die Rassengesetzgebung beabsichtigten Zieles möglich.[36])

Stellt sich in einer Ehe, die zwei vermeintlich Deutschblütige miteinander geschlossen haben, später heraus, daß der eine Ehegatte in Wirklichkeit Mischling ersten Grades ist, dann kann der Deutschblütige die Ehe aus diesem Grunde anfechten. Hier liegt ein Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft des anderen Ehegatten, den jüdischen Bluteinschlag, vor. Es ist auch anzunehmen, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte, der sich zur Zeit der Eheschließung über den jüdischen Bluteinschlag seines Ehegatten geirrt hat, bei Kenntnis der wahren Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe in diesem Fall die verbotene Ehe nicht eingegangen wäre. Dies würde dem Sinn des Blutschutzgesetzes entsprechen, da die Ehe nach § 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz verboten war.

cc) bei Ehen mit jüdischem Bluteinschlag, die nicht verboten sind.

Bei dieser Gruppe von Ehen, die nicht verboten sind, wird grundsätzlich eine Eheanfechtung möglich sein. Hier liegt kein irgendwie besonders gearteter Sachverhalt vor. Für diese Ehen gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen zulässigen Ehen, d. h. sie können auch nach den §§ 1333, 1334 BGB. angefochten werden.

d) Eheanfechtung bei jüdischem Bluteinschlag des Anfechtungsberechtigten.

Ein Irrtum oder eine arglistige Täuschung über die jüdische Blutbeimischung berechtigen nach § 1333 bzw. § 1334 BGB. nur dann zur Anfechtung, wenn der irrende oder getäuschte Ehegatte bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der konkreten Eheschließung Abstand genommen hätte. Es erscheint immerhin fraglich, ob diese Anfechtungsvoraussetzung gegeben ist, wenn der „verletzte" Ehegatte selbst ebenfalls jüdischen Bluteinschlag aufweist. Nach Stuckart-Globke[37]) ist die Berechtigung der Eheanfechtung in diesem Fall abzulehnen; sie vertreten die Ansicht, wer selbst jüdischen Bluteinschlag aufweise, könne sich auf den jüdischen Bluteinschlag des anderen Ehegatten nicht berufen, um die Vernichtung der Ehe durch Anfechtung zu erreichen. Das scheint mir aber zumindest in dieser Allgemeinheit zweifelhaft zu sein. Es ist nicht einzusehen, warum z. B. ein staatsangehöriger Mischling zweiten Grades, der einen angeblich Deutschblütigen geheiratet hat, die Ehe nicht dann anfechten darf, wenn sich später herausstellt, daß der andere Ehe-

[36]) vgl. hierzu § 4 Nr. 7 d (S. 23).
[37]) Seite 107/108.

gatte tatsächlich auch Mischling zweiten Grades ist. Eine Ehe zwischen Mischlingen zweiten Grades ist verboten, wenn auch nicht ungültig. Die Mischlinge zweiten Grades sind den rein Deutschblütigen im wesentlichen gleichgestellt und sollen nur rein Deutschblütige heiraten, damit die Bestandteile jüdischen Blutes in ihren Nachkommen immer mehr verringert werden und schließlich verschwinden. Es ist deshalb folgerichtig, auch die Eheanfechtung dann zuzulassen, wenn ein Mischling zweiten Grades infolge Irrtums oder arglistiger Täuschung dem gesetzlichen Verbot zuwider einen Mischling zweiten Grades geheiratet hat.

Ebenso scheint es mir nicht richtig, wenn ein staatsangehöriger Mischling zweiten Grades die Ehe dann nicht anfechten darf, wenn sich der zur Zeit der Eheschließung ausländische, aber angeblich deutschblütige Ehegatte später als Mischling ersten Grades erweist. Diese Ehe ist nicht verboten, weil sich das aufschiebende Ehehindernis des § 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz überhaupt nur auf staatsangehörige Mischlinge ersten Grades bezieht. Ich halte aber in diesem wie in dem vorher geschilderten Fall trotz des eigenen jüdischen Bluteinschlags des Anfechtungsberechtigten eine Eheanfechtung aus den angeführten Gründen für zulässig. Ich möchte annehmen, daß ein Mischling zweiten Grades, der auf Grund seines geringen jüdischen Bluteinschlags nur rein Deutschblütige heiraten soll und der die Notwendigkeit der rassischen Reinigung des Deutschen Volkes erkannt hat, bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe und bei Kenntnis der Sachlage die Ehe mit einem staatsangehörigen Mischling zweiten Grades oder einem ausländischen Mischling ersten Grades nicht geschlossen hätte.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Anfechtungsberechtigte selbst stärkeren jüdischen Bluteinschlag aufzuweisen hat als sein Ehepartner. Hier könnte es unter Umständen gerechtfertigt sein, die Eheanfechtung auszuschließen. Wenn ein staatsangehöriger Mischling ersten Grades mit Genehmigung gemäß § 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz einen staatsangehörigen Deutschblütigen heiratet und sich später herausstellt, daß der Deutschblütige in Wirklichkeit Mischling zweiten Grades ist, dann darf m. E. der Mischling ersten Grades die Ehe nicht wegen des jüdischen Bluteinschlags seines Ehepartners anfechten. Hier kann der jüdische Bluteinschlag des angeblich Deutschblütigen der stärkeren jüdischen Blutbeimischung des zur Anfechtung Berechtigten gegenüber nicht als so wesentlich angesehen werden, daß der Mischling ersten Grades bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe und bei Kenntnis der Sachlage die Ehe nicht eingegangen wäre, wenn er auch in diesem Falle die

erforderliche Genehmigung zur Eheschließung erhalten hätte. Die Umstände, die den Staat veranlaßt haben, die Heirat des Mischlings ersten Grades mit einem Deutschblütigen ausnahmsweise zu genehmigen, werden regelmäßig auch als Gründe für die Genehmigung der Ehe zwischen einem Mischling ersten Grades und einem Mischling zweiten Grades gelten können. Ich halte die Eheanfechtung stets für unzulässig, wenn der Anfechtungsberechtigte stärkeren jüdischen Bluteinschlag besitzt als sein Ehegatte. Die Entscheidung wird jedoch von der Sachlage des einzelnen Falles abhängig gemacht werden müssen und nicht immer unbedenklich sein.

e) Pflichtteilsentziehung wegen Eingehens einer Mischehe.

Abgesehen von den bisher besprochenen Wirkungen der Ehehindernisse wegen jüdischer Blutbeimischung tritt nach § 2 des Gesetzes vom 5. November 1937 (RGBl. I, 1161) eine besondere erbrechtliche Beschränkung ein, wenn ein deutschblütiger Staatsangehöriger nach dem 16. September 1935 eine Mischehe mit einem Juden oder eine Ehe mit einem Mischling ersten Grades ohne die nach § 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz erforderliche Genehmigung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der staatsangehörige deutschblütige Erblasser seinem Abkömmling den diesem nach § 2303 BGB. zustehenden Pflichtteil entziehen. Bisher konnte einem Abkömmling der Pflichtteil nur unter den Voraussetzungen des § 2333 BGB. entzogen werden. Jetzt ist die Mischehe als neuer Grund zur Pflichtteilsentziehung hinzugetreten. Berechtigt zur Entziehung sind die Eltern bzw. Voreltern des deutschblütigen staatsangehörigen Ehepartners, gleich ob dieser männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Den Eltern bzw. Voreltern des nicht deutschblütigen Ehegatten steht demnach das Pflichtteilsentziehungsrecht des § 2 des Gesetzes vom 5. November 1937 nicht zu. Voraussetzung der Pflichtteilsentziehung ist lediglich, daß der deutschblütige Abkömmling eine nach § 1 des Blutschutzgesetzes verbotene Ehe mit einem Juden eingegangen ist. Dagegen ist unerheblich, ob der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hat und ob es zu einer Entscheidung über diese Klage kommt. Bei Ehen zwischen einem Deutschblütigen und einem Mischling ersten Grades kann jeder Verwandte aufsteigender Linie dem deutschblütigen Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehe die nach § 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz erforderliche Genehmigung versagt wird.[38])

[38]) vgl. Vogels in DJ. 1937, 1804 f.

8. Die Bedeutung der Ehehindernisse bei Ehen, an denen Ausländer beteiligt sind oder die im Auslande geschlossen werden.

Sind an einer Eheschließung Ausländer beteiligt, dann kommt es hinsichtlich der Zulässigkeit der Rassenmischehe darauf an, ob beide oder nur einer der zukünftigen Ehegatten Ausländer sind. Gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 EGBGB. ist die Ehefähigkeit eines Ausländers, der im Inland eine Ehe schließen will, nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Sind beide Verlobte Ausländer, dann kommt das Blutschutzgesetz nicht zur Anwendung. Ein englischer Jude kann also z. B. eine deutschblütige Tschechoslovakin in Deutschland heiraten. Ist dagegen nur ein Verlobter Ausländer, dann besteht zwar für ihn kein rassisches Ehehindernis, da aber die rassischen Ehehindernisse zweiseitig sind, ist die Ehe dem deutschen Verlobten verboten. Ein englischer Jude darf also keine deutschblütige deutsche Staatsangehörige heiraten. Nach § 9 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz muß hier vor der Versagung des Aufgebotes die Entscheidung des Reichsministers des Innern eingeholt werden. Dadurch ist gewährleistet, daß die in derartigen Fällen nicht einfache Rechtslage hinreichend geklärt wird.

Ebenso bestimmt sich die Ehefähigkeit eines Deutschen, der im Ausland heiraten will, nach deutschem Recht. Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags gelten daher auch bei einer Eheschließung Deutscher im Ausland. Ob die ausländischen Behörden, vor denen die Eheschließung erfolgt, diese Bestimmung des deutschen Rechts beachten, entscheidet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen werden soll. Nach deutschem Recht wäre gemäß Art. 13 EGBGB. eine entgegen § 1 Blutschutzgesetz im Ausland geschlossene Ehe ebenso wie eine im Inland geschlossene nichtig. Dementgegen ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 Blutschutzgesetz eine Sonderregelung für die Ehen getroffen worden, die im Ausland geschlossen werden.

Voraussetzung für die Nichtigkeit dieser Ehen ist neben der objektiven Feststellung, daß die Ehe verboten war, die weitere Feststellung, daß die Ehe zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossen worden ist, und zwar genügt es, wenn mindestens ein Verlobter die Absicht gehabt hat, die betreffenden Gesetzesvorschriften zu umgehen.[39]) Die Umgehungsabsicht wird stets dann anzunehmen sein, wenn die Verlobten zum Zweck der Eheschließung sich ins Ausland begeben, obwohl sie beide ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und nach der Eheschließung nach Deutschland zurückkehren. Die Um-

[39]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 208; Stuckart-Globke S. 105/106.

gehungsabsicht wird dann aber nicht vorliegen, wenn der eine Verlobte seinen ständigen Wohnsitz in dem Land der Eheschließung hat. Auch hier kann der deutschblütige Ehegatte nach dem auf S. 18 ff. Ausgeführten nach §§ 1333, 1334 BGB. zur Anfechtung der Ehe berechtigt sein.

§ 5. Das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes.

1. Das Ehehindernis.

Ein weiteres rassengesetzliches Ehehindernis stellt § 6 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz auf. Hiernach soll eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Da die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags gemäß § 5 der ersten Ausführungsverordnung des Blutschutzgesetzes in den §§ 1 des Blutschutzgesetzes und 2 bis 4 der ersten Ausführungsverordnung hierzu erschöpfend geregelt sind, kann es sich im § 6 nur um das Verbot von Ehen zwischen Deutschblütigen und Angehörigen einer artfremden, aber nicht jüdischen Rasse handeln (z. B. Zigeuner, Neger und ihre Bastarde).

Nach § 6 ist eine Ehe zwischen einem Deutschblütigen und einem Artfremden verboten, desgleichen auch eine Eheschließung zwischen einem deutsch-jüdischen Mischling zweiten Grades und einem Artfremden, da die Mischlinge zweiten Grades den Deutschblütigen gleichgestellt sind. Im übrigen wird die Frage, inwieweit Ehen, an denen Mischlinge artfremden Blutes beteiligt sind, verboten sind, grundsätzlich entsprechend den für die jüdischen Mischlinge bestehenden Eheverboten zu beantworten sein.[40])

So ist m. E. auch in diesen Fällen ausschlaggebend, ob und wieviel Großelternteile artfremdes Blut besitzen, und zwar werden auch hier lediglich die Großeltern als artfremd zu gelten haben, die nur artfremdes Blut besitzen. Ich halte es jedoch für richtig, die Ausnahmestellung, die den jüdischen Mischlingen zweiten Grades eingeräumt ist, nicht auch auf die artfremden, nichtjüdischen Mischlinge zweiten Grades auszudehnen. Den jüdischen Mischlingen zweiten Grades ist die Ehe mit Deutschblütigen erlaubt und die Ehe untereinander verboten, um diese Gruppe von Mischlingen, die einen nicht unwesentlichen Teil der in Deutschland wohnenden Bevölkerung ausmacht, im Deutschtum aufgehen zu lassen. Es besteht aber kein Grund, z. B. negrische Mischlinge zweiten Grades auch im deutschen

[40]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 225 f.; Stuckart-Globke S. 133.

Volk durch Heirat mit den Deutschblütigen aufgehen zu lassen. M. E. muß eine Ehe zwischen deutschblütigen und artfremden, nichtjüdischen Mischlingen zweiten Grades als verboten anzusehen sein.

Da der Zweck des § 6 darin liegt, eine Gefährdung des deutschen Blutes zu verhindern, gilt das Verbot des § 6 nicht, wenn beide Verlobte oder der männliche Verlobte Ausländer sind. In diesen Fällen ist keine Gefährdung des deutschen Blutes zu erwarten, da die Nachkommen der Betreffenden nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen.

Desgleichen besteht gemäß § 15 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ein Verbot nach § 6 des Blutschutzgesetzes nicht, wenn beide Verlobte oder der männliche Verlobte Staatenlose sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben und niemals deutsche Staatsangehörige gewesen sind, da diese wie Ausländer behandelt werden.

Weiterhin liegt das Eheverbot des § 6 in der Person der Braut nicht vor, wenn diese Ausländerin ist. Ihre Heiratsfähigkeit ist gemäß Art. 13 EGBGB. nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen. Dieses wird im allgemeinen kein dem § 6 entsprechendes Ehehindernis enthalten. Deshalb ist für sie die Ehe nicht verboten. Das Ehehindernis des § 6 ist aber zweiseitig, d. h. die Ehe darf in diesem Fall deswegen nicht geschlossen werden, weil dem deutschblütigen Bräutigam ihre Eingehung gemäß § 6 verboten ist. Vor einer Versagung des Aufgebotes ist auch in diesen Fällen nach § 9 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

2. Rechtsnatur und Wirkung des Ehehindernisses.

Das Eheverbot des § 6 Blutschutzgesetz ist wie die im § 4 dieser Ausführung behandelten ein bürgerlich rechtliches Ehehindernis und hat aufschiebende Wirkung. Die Eingehung der Ehe ist demnach verboten, aber die Ehe ist gemäß § 8 Abs. 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Blutschutzgesetz, wenn sie trotz des Verbotes geschlossen wird, gültig. Auch hier ist unter Umständen eine Anfechtung gemäß § 1333 und § 1334 BGB. möglich.[41])

§ 6. Die erbgesundheitlichen Ehehindernisse.

1. Allgemeines.

Während die bisher behandelten Ehehindernisse des Blut-

[41]) vgl. § 4 Nr. 7 b dieser Ausführung (S. 18 ff.).

schutzgesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen ersten Ausführungsverordnug sich gegen die Vermischung deutschen Blutes mit artfremdem Blut wandten, dienen die Ehehindernisse des Gesetzes zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes dazu, das deutsche Blut vor nicht auf rassischer Vermischung beruhenden gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Das Ehegesundheitsgesetz stellt Eheverbote auf, um gesundheitlich unerwünschte Eheschließungen zu verhindern.

2a) Das Ehehindernis des § 1a Ehegesundheitsgesetz.

§ 1 des Gesetzes enthält die einzelnen Ehehindernisse. Nach § 1a liegt ein Ehehindernis vor:

> wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Verlobten oder der Nachkommenschaft befürchten läßt.

Das bisherige Recht kannte kein durch eine derartige Krankheit eines der Verlobten begründetes Ehehindernis. Ob eine anstreckende Krankheit vorliegt, ist nach medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es kommen unter anderem Geschlechtskrankheiten und gewisse Arten von Tuberkulose in Frage.[42]) Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt das Ehehindernis vor, wenn einer der Verlobten an der Krankheit leidet, d. h. die Krankheit muß tatsächlich bestehen, ein Verdacht allein genügt nicht. Die zweite Voraussetzung dieses Ehehindernisses, eine erhebliche Gesundheitsschädigung, ist gegeben, wenn nach objektiven Anhaltspunkten eine dauernde oder vorübergehende schwere Beeinträchtigung des normalen Gesundheitszustandes für einen der Ehegatten oder die Nachkommenschaft zu erwarten ist.[43]) Die Ehe ist demnach verboten, wenn einer der Verlobten krank ist, da dann die Gesundheit des anderen gefährdet ist. Desgleichen ist die Ehe auch dann verboten, wenn beide krank sind. Hier besteht zwar keine Gefährdung eines Verlobten durch die Krankheit des anderen, aber in diesem Fall ist die Nachkommenschaft gefährdet. Nur für den Fall, daß beide Verlobte an derselben Krankheit leiden, einer von ihnen aber unfruchtbar ist, ist das Eheverbot nicht gegeben, da weder eine Ansteckungsgefahr unter den Ehegatten besteht noch eine Gefährdung der Nachkommenschaft eintreten kann, da kein Nachwuchs zu erwarten ist.

---

[42]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 47 ff.; Linden-Franke S. 12 Anm. 3; Stuckart-Globke S. 166.

[43]) Stuckart-Globke S. 167.

b) Das Ehehindernis des § 1b Ehegesundheitsgesetz.

Nach dieser Bestimmung ist eine Ehe verboten:
wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Bei der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses haben die Verlobten vor dem untersuchenden Arzt die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht entmündigt sind. Außerdem sind dem die Ehetauglichkeitszeugnisse ausstellenden Gesundheitsamt von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz Ausfertigungen der in Entmündigungssachen ergehenden Endentscheidungen der Gerichte und der Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts (einschließlich des Beschwerdegerichts) über Anordnung bzw. Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft einzureichen.[44]) Bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Vorlegung dieses Zeugnisses allgemein angeordnet wird, hat der Standesbeamte die Verlobten besonders auf die Ehehindernisse des § 1 Ehegesundheitsgesetz hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie strafbar sind, wenn sie wissentlich falsch angeben, daß derartige Ehehindernisse nicht vorliegen. In der Aufgebotsverhandlung ist anzugeben, daß dieser Hinweis gemacht worden ist.[45]) Dadurch ist sichergestellt, daß die maßgebenden Stellen von einer Entmündigung bezw. vorläufigen Vormundschaft Kenntnis erhalten.

Voraussetzung für dieses Ehehindernis ist das tatsächliche Bestehen einer Entmündigung oder einer vorläufigen Vormundschaft bei Eingehung der Ehe. Gemäß § 6 BGB. kann entmündigt werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Nach § 1906 BGB. kann ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn seine Entmündigung beantragt ist und wenn das Vormundschaftsgericht die vorläufige Vormundschaft zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

[44]) Erl. v. 11. 3. 36 (RMinBl. i. V. 1936, 487).
[45]) Erlaß v. 18. 10. 35 (RMinBl. i. V. 1935, 1925).

konnte bisher lediglich ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter keine Ehe eingehen, weil er nach § 104 BGB. geschäftsunfähig und die Ehe deshalb nach § 1325 BGB. nichtig ist. Dagegen waren die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten oder die gemäß § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft Gestellten, da sie nach §§ 104, 107 BGB. nur beschränkt geschäftsfähig sind, in der Lage, mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe zu schließen, selbst wenn beide Verlobte geistesschwach, Verschwender, Trinker usw. waren. Nach § 1b Ehegesundheitsgesetz ist nunmehr allen Entmündigten und unter vorläufiger Vormundschaft Stehenden die Eingehung der Ehe verboten und zwar aus der Erwägung heraus, daß bei Geistesschwachen, Verschwendern und Trunksüchtigen die Gefahr der Vererbung ihrer Anlagen besteht. Es kann nicht geduldet werden, daß ein Volksgenosse, der nicht einmal seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen vermag, gegenüber der Volksgemeinschaft die Verantwortung für die Gründung und Erhaltung einer Familie übernimmt. Soweit Verschwendung und Trunksucht jedoch nur auf äußeren Umständen — z. B. schlechtem Einfluß der Umwelt —, nicht aber auf einer erblichen krankhaften Anlage beruhen, bleibt für die Betroffenen stets die Möglichkeit, Besserung nachzuweisen und gegebenenfalls die Aufhebung der Entmündigung zu erreichen. In diesen Fällen käme dann auch das Ehehindernis in Fortfall. Abgesehen von einer Besserung kommt jedoch die Aufhebung der Entmündigung auch dann in Frage, wenn die anderen Voraussetzungen der Entmündigung nicht mehr gegeben sind, wenn sich z. B. die Vermögensverhältnisse gebessert haben oder wenn der Betreffende aus einem sonstigen Grunde durch seine Verschwendung bezw. Trunksucht sich selbst oder seine Familie nicht mehr der Gefahr des Notstandes aussetzt usw. Für die Frage der Eheuntauglichkeit ist mithin nicht nur die Tatsache der Entmündigung, sondern die Unfähigkeit des Bewerbers, eine Familie zu gründen, also das Bestehen einer geistigen Störung ausschlaggebend. Gegen diese zwar nicht Entmündigten, aber trotzdem Eheuntauglichen richten sich die im folgenden zu besprechenden Ehehindernisse.

c) Das Ehehindernis des § 1c Ehegesundheitsgesetz.

Hiernach ist eine Ehe verboten:

wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.

Dieses Ehehindernis ist durch drei Voraussetzungen bedingt:

geistige Störung, keine Entmündigung und Unerwünschtheit der Ehe für die Volksgemeinschaft.

Ob eine geistige Störung vorliegt, ist eine Frage der medizinischen Wissenschaft. Es können hier u. a. Gewohnheitsverbrecher und Rauschgiftsüchtige in Betracht kommen.[46]) Die Verlobten müssen selbst an einer geistigen Störung leiden. Es genügt nicht, daß sie nur erblich belastet sind. Die zweite Voraussetzung bedarf keiner besonderen Untersuchung. Sie wird meist bei Personen vorliegen, bei denen trotz ihres krankhaften Geisteszustandes eine Entmündigung deshalb unterblieben ist, weil sie ihre geringfügigen Angelegenheiten selbst zu besorgen vermögen. Vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus ist die Eheschließung dieser Personen ebenso schädlich wie die der tatsächlich entmündigten Geistesgestörten. Die Ehe ist dann für die Volksgemeinschaft unerwünscht, wenn durch die geistige Störung des einen Verlobten der andere oder die Kinder derart gefährdet werden, daß dies trotz Berücksichtigung der für den geistig Gestörten aus der Eheschließung zu erwartenden Vorteile im Interesse der Volksgemeinschaft nicht zu tragen ist. Es kommt darauf an, ob eine dauernde Lebensgemeinschaft der Ehegatten möglich ist und wie die voraussichtliche Erbbeschaffenheit der Kinder zu werten ist. Es ist also nicht nur zu prüfen, ob der Ehegatte im allgemeinen zur Ehe tauglich ist, sondern die Ehe gerade dieser beiden bestimmten Personen darf nicht unerwünscht sein.

d) Das Ehehindernis des § 1d Ehegesundheitsgesetz.

Eine Ehe ist weiterhin dann verboten:

wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nennt folgende Erbkrankheiten:

Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz (Huntington'sche Chorea), erbliche Blindheit und schwere erbliche körperliche Mißbildung.

Den Erbkranken gleichgestellt sind Personen, die an schwerem Alkoholismus leiden.[47])

Dieses Ehehindernis erfordert, daß einer der Verlobten an einer Erbkrankheit „leidet", nicht aber nur Anlageträger ist. Die Erbkrankheit muß ohne jeden Zweifel feststehen. Der bloße Verdacht genügt nicht zum Verbot der Ehe. Außerdem muß die Erbkrankheit irgendwann — also nicht erforderlich zur Zeit der Eheschließung — aus der verborgenen Anlage sichtbar in Erscheinung getreten sein. Es muß einwandfrei

[46]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 67 ff.; Stuckart-Globke S. 169.
[47]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 77 ff.; Stuckart-Globke S. 170 ff.

feststehen, daß die früher festgestellte Krankheit eine Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses war.[48])

Gemäß § 1 Abs. 2 Ehegesundheitsgesetz bilden diese Erbkrankheiten jedoch nur dann ein Ehehindernis, wenn der andere Verlobte fruchtbar ist. Es ist also auch verboten, daß ein unfruchtbarer Erbkranker einen gesunden und fortpflanzungsfähigen Ehepartner heiratet. Demnach darf also ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker heiraten: einen Fortpflanzungsunfähigen, gleich ob dieser erbkrank oder erbgesund ist. Ein fortpflanzungsunfähiger Erbkranker darf heiraten: einen Erbkranken, gleich ob er fortpflanzungsfähig ist oder nicht, oder einen fortpflanzungsunfähigen Erbgesunden.

3. Die Rechtsnatur der Ehehindernisse.

Alle Ehehindernisse des § 1 Ehegesundheitsgesetz stellen, wie aus dem Wortlaut „wenn einer der Verlobten" zu erkennen ist, zweiseitige Ehehindernisse dar. Demnach ist auch dem gesunden Verlobten die Eingehung der Ehe untersagt, wenn in der Person seines zukünftigen Ehegatten ein Ehehindernis des § 1 Ehegesundheitsgesetz vorliegt.

4. Wirkung der Ehehindernisse.

a) Nichtigkeit der Ehe nach § 1 Ehegesundheitsgesetz.

Auch die erbgesundheitlichen Ehehindernisse haben bürgerlich-rechtliche Wirkung. Je nachdem, ob die Eheschließung durch eine rechtswidrige Handlung der Verlobten herbeigeführt ist oder nicht, ist die Ehe ungültig oder gültig. Bis zur Nichtigerklärung hat die verbotswidrig geschlossene Ehe grundsätzlich dieselben Wirkungen wie eine erlaubte. Erst mit der Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils entfallen — ex tunc — diese Wirkungen.[49])

Die Voraussetzungen der Nichtigkeit regelt § 3 Satz 1 bzw. Satz 2 Ehegesundheitsgesetz. Voraussetzung der Nichtigkeit ist:

1. wenn die Ehe im Inland geschlossen ist,
   - aa) das Vorliegen eines Ehehindernisses des § 1 Ehegesundheitsgesetz zur Zeit der Eheschließung.
   - bb) wissentlich falsche Angaben der Verlobten. Die Verlobten müssen bewußt, nicht fahrlässig falsche Angaben gemacht oder bewußt Tatsachen verschwiegen haben, die für die Entscheidung über das Ausstellen des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten erheblich sind.

[48]) vgl. Gütt-Linden-Maßfeller S. 77.
[49]) vgl. § 4 Nr. 7 a dieser Untersuchung (S. 16 f.).

cc) daß die Verlobten wissentlich falsche Angaben gemacht haben, d. h. beide zusammen oder einer unter Beteiligung des anderen, z. B. durch Schweigen trotz Kenntnis der Unrichtigkeit der Angaben des anderen. Hat nur einer der Verlobten die Täuschung begangen, dann steht das Ehegesundheitsgesetz der Gültigkeit der Ehe nicht entgegen.[50]) Inwieweit hier eine Nichtigkeit nach § 1325 BGB. bzw. eine Anfechtung gemäß §§ 1333, 1334 BGB. in Frage kommen kann, wird unten[51]) gezeigt werden.

dd) Herbeiführung der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder der Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung durch die falschen Angaben, also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den falschen Angaben und der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses bezw. dem Mitwirken des Standesbeamten. Ein ursächlicher Zusammenhang liegt dann vor, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses bezw. die Mitwirkung des Standesbeamten ohne die Täuschung nicht erfolgt wäre.

2. wenn die Ehe im Ausland geschlossen ist,

aa) das Vorliegen eines Ehehindernisses des § 1 Ehegesundheitsgesetz und

bb) die Absicht, die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes zu umgehen. Diese Absicht ist nicht anzunehmen, wenn einer der Verlobten seinen ständigen Wohnsitz in dem Land der Eheschließung hat, wohl aber dann, wenn beide Verlobte ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und nur zum Zweck der Eheschließung ins Ausland gegangen sind. Da auch bei der Eheschließung im Inland nur wissentlich falsche Angaben beider Verlobten die Nichtigkeit der Ehe begründen können, ist die im Ausland geschlossene Ehe im Gegensatz zu der zwecks Umgehung der Bestimmungen des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossenen Ehe nur nichtig, wenn beide Verlobten die Umgehungsabsicht hatten.[52])

Nach § 3 Abs. 2 Ehegesundheitsgesetz ist die Ehe, sowohl wenn sie im Inland als auch wenn sie im Ausland geschlossen

---

[50]) vgl. Linden in Recht des Reichsnährstandes S. 886 ff. (888); Gütt-Linden-Maßfeller S. 97 ff.; Stuckart-Globke S. 178.
Hinsichtlich der Eheschließungen, an denen Ausländer beteiligt sind, vgl. Ausf. § 4 Nr. 8, die hier entsprechend gelten (S. 26 f.).

[51]) § 6 Nr. 4 b (S. 35 f.) bzw. § 6 Nr. 4 d (S. 37).

[52]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 100; a. A. Stuckart-Globke S. 179, nach denen es genügt, wenn ein Verlobter die Umgehungsabsicht hatte.

ist, dann von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später fortfällt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ehegesundheitsgesetz in Verbindung mit § 28 der ersten Verordnung zum Ehegesundheitsgesetz kann die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 Ehegesundheitsgesetz geschlossenen Ehe lediglich durch den Staatsanwalt und nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Jede andere Form, die Nichtigkeit geltend zu machen, ist demnach ausgeschlossen. Insbesondere kann § 1329 BGB. nicht angewandt werden, nach dem vor Eheauflösung auch die Eheleute selbst und Dritte die Nichtigkeitsklage erheben können und nach Auflösung der Ehe jeder die Nichtigkeit durch Einwendung oder Feststellungsklage geltend machen kann. Von dem Zeitpunkt der Eheauflösung an kann die Nichtigkeitsklage nach § 3 Ehegesundheitsgesetz nicht mehr erhoben werden. Falls nicht vor Auflösung der Ehe durch gerichtliches Urteil die Nichtigkeit der Ehe festgestellt ist, wird die Ehe auch nach ihrer Auflösung so behandelt, als ob sie gültig gewesen wäre. Die Ehe gilt mithin lediglich vom Zeitpunkt der Eheauflösung an für die Zukunft als aufgelöst. Die Kinder aus einer derartigen Ehe bleiben ehelich und auch sonst hat die Ehe alle Wirkungen einer aufgelösten gültigen Ehe. Ist die Ehe durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Nichtigkeit hat die gewöhnlichen Folgen jedoch mit der Besonderheit, daß die Kinder aus der für nichtig erklärten Ehe nach § 1699 BGB. stets als unehelich gelten werden, da eine Nichtigkeitserklärung nach § 3 Ehegesundheitsgesetz immer ein unredliches Handeln beider Ehegatten bei der Fheschließung voraussetzt.

b) Nichtigkeit nach § 1325 BGB.

Ist eine entgegen dem Verbot des § 1 Ehegesundheitsgesetz geschlossene Ehe nicht nach § 3 Ehegesundheitsgesetz infolge rechtswidriger Handlung beider Verlobten nichtig, sondern haben die Verlobten die Ehe in gutem Glauben an die Gesundheit des anderen geschlossen oder hat nur einer der Verlobten wissentlich falsche Angaben gemacht bezw., falls die Ehe im Ausland geschlossen ist, die Absicht gehabt, die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes zu umgehen, dann haben die Ehegatten in diesem Fall, auch wenn sich später bei einem von ihnen eine Erbkrankheit herausstellt, nicht mit einer Nichtigkeitsklage des Staatsanwaltes auf Grund des Ehegesundheitsgesetzes zu rechnen. Es kann hier jedoch eine Nichtigkeitsklage nach § 1325 BGB. in Betracht kommen. Ein Beispiel mag dies erläutern. Der Bräutigam ist wegen Geisteskrankheit entmündigt, es gelingt ihm aber, den Standesbeamten zu täuschen und die Ehe wird geschlossen. Die Braut wußte nicht, daß ihr

zukünftiger Ehegatte entmündigt war. In diesem Fall käme eine Ehenichtigkeitsklage auf Grund des Ehegesundheitsgesetzes nicht in Frage, da nur ein Verlobter den Standesbeamten getäuscht hat, die Nichtigkeit nach § 1 in Verbindung mit § 3 Ehegesundheitsgesetz aber eine Täuschung durch beide Verlobte voraussetzt. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch hier nach §§ 1325, 1329 BGB. erhoben werden, da für die Anwendung des § 1325 BGB. die Tatsache der Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausreicht und eine Täuschungshandlung beider Verlobten nicht erforderlich ist. Wird die Ehe gemäß §§ 1325, 1329 BGB. für nichtig erklärt, dann ist auch hier die Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Nichtigkeit hat die gewöhnlichen Folgen. Die Kinder gelten jedoch im Gegensatz zu Kindern aus einer nach § 3 des Ehegesundheitsgesetzes nichtigen Ehe grundsätzlich als ehelich, da nur ein Ehegatte die Nichtigkeit bei der Eheschließung gekannt hat (§ 1699 BG.).

c) Das Verhältnis zwischen § 1b, c Ehegesundheitsgesetz und § 1325 BGB.

In diesem Zusammenhang soll das Verhältnis des § 1b, c Ehegesundheitsgesetz zu § 1325 BGB. näher untersucht werden. War ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 3 BGB. wegen Geisteskrankheit entmündigt und daher geschäftsunfähig, dann ist die Ehe gemäß § 1325 BGB. nichtig. Eine Ehe ist aber auch nach § 1b Ehegesundheitsgesetz deshalb verboten, weil ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung entmündigt war, und außerdem nach § 1c dann, wenn ein Ehegatte tatsächlich geisteskrank war. Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Ehegesundheitsgesetz ist die Ehe jedoch nur dann nichtig, wenn die Eheschließung durch eine rechtswidrige Handlung beider Ehegatten erreicht worden ist. § 3 Ehegesundheitsgesetz stellt somit die Nichtigkeit der Ehe darauf ab, wie sich die Ehegatten bei der Eheschließung verhalten haben. Die Ehenichtigkeit nach § 1325 BGB. fußt dagegen allein auf der Tatsache der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und hat eine rechtswidrige Handlung der Ehegatten nicht zur Voraussetzung.

Weiterhin kann das Geltendmachen der Nichtigkeit nach § 1 Ehegesundheitsgesetz, wie oben gezeigt, nur im Wege der Nichtigkeitsklage und nur durch den Staatsanwalt erfolgen. Nach der Auflösung der Ehe ist die Geltendmachung der Ehenichtigkeit in diesem Fall überhaupt ausgeschlossen. Dementgegen ist das Geltendmachen der Ehenichtigkeit auf Grund des § 1325 BGB. nicht auf die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts beschränkt. Nach dieser Bestimmung können auch beide Ehegatten und Dritte, für die von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von ihrer Gültigkeit eine Pflicht abhängt (§ 632 ZPO.), die Nichtigkeitsklage erheben. Hier ist also der Privat-

initiative weiter Spielraum gelassen. Außerdem kann die Nichtigkeit gemäß § 1329 BGB. nach Auflösung der Ehe von jedermann auch ohne Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Eine entgegen § 1 Ehegesundheitsgesetz geschlossene Ehe wird, wenn sie aufgelöst ist, weiter so behandelt, als ob sie gültig wäre, während die Nichtigkeit einer entgegen § 1325 BGB. geschlossenen Ehe nach der Auflösung jederzeit geltend gemacht werden kann.

Die eben aufgezeigten Unterschiede der sich aus § 1b, c Ehegesundheitsgesetz und § 1325 BGB. ergebenden Nichtigkeiten bezw. die Verschiedenheit der Art ihrer Geltendmachung lassen erkennen, daß die Möglichkeit der Ehevernichtung nach § 1b, c Ehegesundheitsgesetz eine Ehevernichtung nach § 1325 BGB. ausschließt. Die besondere Ausgestaltung der auf § 1b, c Ehegesundheitsgesetz beruhenden Nichtigkeit verlangt, daß in den Fällen, in denen eine Ehe nach diesen Bestimmungen für nichtig erklärt werden kann, die Anwendung des § 1325 BGB. ausscheidet. Ließe man beide Klagen nebeneinander zu, dann würden die erwähnten besonderen Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes durch Anwendung des § 1325 BGB. umgangen und damit entwertet werden.

d) Anfechtbarkeit der Ehe.

Es fragt sich weiter, ob eine Ehe, bei der ein Ehehindernis des § 1 Ehegesundheitsgesetz vorliegt, die aber nicht nach § 3 Ehegesundheitsgesetz oder § 1325 BGB. nichtig ist, unter den Voraussetzungen der §§ 1333, 1334 BGB. angefochten werden kann. Nach den Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes, die die Ehenichtigkeit aus allgemeinen staats- und rassepolitischen Gründen aussprechen, ist anzunehmen, daß in Fällen, in denen ein Eingreifen des Staatsanwalts durch Nichtigkeitsklage gemäß § 3 Ehegesundheitsgesetz, aber auch eine Ehenichtigkeitsklage gemäß §§ 1325, 1329 BGB. nicht möglich ist, das persönliche Anfechtungsrecht der Ehegatten besteht.

Die Tatsachen, die nach § 1 Ehegesundheitsgesetz Grundlagen eines Eheverbotes sind, sind als persönliche Eigenschaften eines Ehegatten im Sinne des § 1333 BGB. anzusehen.[53]) Ein Irrtum über eine dieser Tatsachen würde also eine Anfechtung nach § 1333 BGB. rechtfertigen. Hat einer der Verlobten den anderen über das Vorliegen einer ein Eheverbot des § 1 Ehegesundheitsgesetz begründenden Tatsache bei Eingehung der Ehe arglistig getäuscht, dann kann auch eine Eheanfechtung nach § 1334 BGB. in Betracht kommen.[54]) Durch das in dem Eheanfechtungsstreit ergehende Nichtigkeitsurteil wird die Ehe

[53]) Eisser S. 26; Gütt-Linden-Maßfeller S. 98, 102 ff.; Stuckart-Globke S. 181.

[54]) Gütt-Linden-Maßfeller S. 98; Stuckart-Globke S. 181.

von Anfang an vernichtet (1343 BGB.). Sie besteht also nicht mehr und gilt als nie entstanden. Im übrigen treten auch hier die bereits unten[55]) geschilderten Folgen ein.

Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen der Eheanfechtung wegen Erbkrankheit und den Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes. Während ein Ehehindernis nach § 1 Ehgesundheitsgesetz dann vorliegt, wenn einer der Verlobten an einer der im § 1 genannten Krankheiten tatsächlich leidet, kommt es bei der Eheanfechtung nicht auf den Ausbruch der Krankheit an. Es genügt hier die Tatsache, daß der nicht anfechtungsberechtigte Ehegatte Träger einer periodisch zum Ausbruch kommenden Krankheit ist, die sich auf die Nachkommenschaft vererbt und diese erbkrank macht.[56]) Es ist jedoch nicht erforderlich, daß bei dem Ehegatten selbst vor oder während der Ehe Anzeichen einer geistigen Erkrankung offen hervorgetreten sind.[57]) Die Krankheit muß aber, wenn sie nicht nach außen hin erkennbar geworden ist, dem Anlageträger zur Zeit der Eheschließung immanent gewesen sein.[58]) Ist die Krankheit bereits offen zum Ausbruch gekommen, dann bedarf es nur des Nachweises, daß es sich um eine bestimmte Erbkrankheit handelt; denn nach den Erfahrungen der erbbiologischen Wissenschaft ist die ausgebrochene Krankheit nicht nur vererblich, sondern auch ererbt und damit bereits zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesen.[59]) Ist die Krankheit nicht offen hervorgetreten, dann kann sie auch zur Anfechtung berechtigen, jedoch muß hier der anfechtungsberechtigte Ehegatte zumindest dartun, daß der andere Ehegatte Anlageträger ist und dadurch seine Abkömmlinge in erheblich höherem Maße der Gefahr einer geistigen Erkrankung ausgesetzt sind als die Durchschnittsbevölkerung.[60])

e) Weitere Wirkungen.

Die Ehehindernisse des § 1 Ehegesundheitsgesetz sind nach § 5 desselben Gesetzes nur beachtlich, wenn beide Verlobte oder der männliche Verlobte deutsche Staatsangehörige sind. Sind sie fremde Staatsangehörige, dann ist die Erbgesundheit des Deutschen Volkes nicht gefährdet, da die Nachkommen der betreffenden Eheleute nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Die Ehehindernisse finden aber nach § 29 der ersten Ausführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz auch Anwendung auf Staatenlose, die im Inland ihren Wohnsitz oder

[55]) § 4 Nr. 7 bb (S. 18).
[56]) RG. 145, 11; 148, 395; 152, 147; 153, 78; RG. i. DJ. 1935, S. 1302 f.; i. JW. 1935, 3097 Nr. 9.
[57]) RG. 152, 147; 153, 78.
[58]) RG. 151, 1.
[59]) RG. 153, 78.
[60]) RG. 153, 78.

Aufenthalt haben, und auf Staatenlose, die zwar im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihre Ehe jedoch im Inland schließen. Diese Regelung ist deshalb getroffen worden, damit gesundheitlich unerwünschte Ehen stets dann verboten werden können, wenn damit zu rechnen ist, daß die Eheleute sich ständig im Inland aufhalten werden.

§ 7. Die unechten Ehehindernisse.

1. Allgemeines.

Nach den Ehehindernissen des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes sind nun weiter die neben diesen Gesetzen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, die sich unter Berücksichtigung rassischer Gesichtspunkte mit der Eheschließung befassen, zu untersuchen. Einiges über das Verhältnis der Ehehindernisse wegen jüdischer Blutbeimischung zu anderen Bestimmungen, in denen weitergehende Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, ist bereits im § 4 unter Nr. 4 (oben S. 14 f.) gesagt worden. Die jetzt zu prüfenden gesetzlichen Bestimmungen betreffen ebenfalls die Eheschließung von Nichtariern, und zwar handelt es sich nur um solche Bestimmungen, die gemäß § 6 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz neben den Vorschriften des Blutschutzgesetzes in Geltung geblieben sind.[61])

2. Die Eheverbote:

a) des Deutschen Beamtengesetzes.

Zunächst kommt hier das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in Betracht. § 25 dieses Gesetzes bestimmt, daß nur als Beamter berufen werden darf, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ebenso darf ein Beamter nur eine Person deutschen oder artverwandten Blutes heiraten. Gemäß § 59 des Gesetzes ist der Beamte zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes eingeht. Demnach ist einem Beamten auch die sonst nicht verbotene Eingehung einer Ehe mit einem Mischling zweiten Grades untersagt. Es können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2). Die Vorschrift

[61]) vgl. auch Rissom in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936 S. 8 ff. (9, 10).

ist als dienstliches Eheverbot anzusehen und hat nur beamtenrechtliche Folgen.[62]) Der Standesbeamte darf daher dieses Eheverbot bei der Eheschließung nicht berücksichtigen und muß die Eheschließung trotz des Verbotes vornehmen. Hierin liegt der grundlegende Unterschied gegenüber den sog. aufschiebenden Ehehindernissen (z. B. §§ 1303, 1305, 1306 BGB.), bei deren Bestehen der Standesbeamte, der von ihnen Kenntnis erlangt hat, die Eheschließung ablehnen muß.[62a])

b) der Reichsärzteordnung, des Schriftleitergesetzes u. a.

Verschärfte Anforderungen hinsichtlich der Blutsreinheit werden weiterhin im § 3 Nr. 5 Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935, § 3 Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936, §§ 5, 6 Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 und § 3 Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 gestellt. Auch Angehörige dieser Berufsgruppen dürfen einen Mischling zweiten Grades nicht heiraten.

c) des Reichserbhofgesetzes.

Die strengsten Bestimmungen hinsichtlich der Reinheit des Blutes gelten für Bauern. Nach § 13 Reichserbhofgesetz kann Bauer nicht sein, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Stichtag für das Vorhandensein der für Bauern geforderten Rassereinheit ist der 1. Januar 1800, d. h. es wird angenommen, daß ein Bauer dann deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, wenn unter seinen Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits bis zum 1. 1. 1800 kein jüdisches oder farbiges Blut nachzuweisen ist. Heiratet ein Bauer nach dem 1. Oktober 1933 eine Frau, die unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut hat, dann verliert er zwar nicht die in § 13 Reichserbhofgesetz geforderte Rassereinheit, aber er setzt sich dadurch bewußt über die Auffassung seiner Standesgenossen hinweg. Seine Nachkommen haben nicht mehr deutsches oder stammesgleiches Blut im Sinne des § 13 Reichserbhofgesetz und können keine Bauern sein. Ein Bauer, der sich derartig unwürdig verhält, kann nicht als

---

[62]) vgl. Gütt-Linden-Maßfeller S. 224, 225. — a. A. Boschan S. 214, der das Eheverbot des § 25 Beamtengesetz als aufschiebendes Ehehindernis ansieht.

[62a]) Unechte Ehehindernisse der oben geschilderten Art gab es auch nach dem ursprünglichen Wortlaut des § 15 des Wehrgesetzes v. 21. 5. 35 i. V. mit § 1 der Verordnung v. 25. 7. 35 (RGBl. I 1047) bzw. nach § 7 des Reichsarbeitsdienstgesetzes v. 26. 6. 35. Diese unechten Ehehindernisse sind aber nach dem Gesetz v. 26. 6. 36 (RGBl. I 518) und § 34 der Verordnung v. 15. 2. 37 (RGBl. I 205) bzw. nach dem Gesetz v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325) fortgefallen. Vgl. aber betr. Heiratserlaubnis: § 27 des Wehrgesetzes und Heiratsordnung v. 1. 4. 36 bzw. § 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes und Art. 21 der 2. Ergänzungsverordnung v. 1. 10. 35 (RGBl. I 1215).

ehrbar im Sinne des § 15 Reichserbhofgesetz angesehen werden und verliert dadurch die Bauernfähigkeit.[63]) Ein Bauer darf also keine Frau heiraten, die jüdisch ist oder farbiges Blut unter ihren Vorfahren hat.

3. Die Rechtsnatur der unechten Ehehindernisse.

Die echten bürgerlich-rechtlichen Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind im Blutschutzgesetz und der ersten Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz erschöpfend geregelt. Durch die in diesem Abschnitt angeführten Vorschriften kann also die Unzulässigkeit einer Eheschließung wegen jüdischen Bluteinschlags nicht begründet werden. Diese Eheverbote sind deshalb als unechte Ehehindernisse anzusehen und haben grundsätzlich keine bürgerlich-rechtliche Wirkung.[64]) Sie haben keinen Einfluß auf den Bestand der Ehe, insbesondere rechtfertigen sie nicht die Ehenichtigkeitsklage. Der Standesbeamte kann und muß ungeachtet der unechten Ehehindernisse an der Eheschließung mitwirken. Die regelmäßigen Rechtsfolgen einer Uebertretung dieser Eheverbote sind je nachdem Entlassung, Verlust der Bauernfähigkeit usw. Ob die Ehe bei Vorliegen eines der unechten Ehehindernisse angefochten werden kann, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1333, 1334 BGB. Daß jüdische Blutbeimischung als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. bezw. als anfechtungsberechtigender Umstand des § 1334 BGB. anzusehen ist, ist bereits oben ausgeführt worden.[65]) Es wird in diesen Fällen hinsichtlich der Eheanfechtung darauf abzustellen sein, ob der anfechtungsberechtigte Ehegatte bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe nicht abgeschlossen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß in der Person seines zukünftigen Ehegatten ein unechtes Ehehindernis vorlag.

Die nächsten Ausführungen werden zeigen, inwieweit auch über die eben angedeuteten Folgen hinaus aus diesen unechten Ehehindernissen in gewisser Hinsicht weitere Folgerungen für die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen erwachsen.

---

[63]) Dölle S. 24, 3; Wagemann-Hopp Anm. 3 zu § 15 REG.; Vogels § 13 Nr. 3.

[64]) vgl. Peters in Zeitschrift f. Standesamtswesen 1936 S. 141 ff.; Gütt-Linden-Maßfeller S. 224/225; Stuckart-Globke S. 132.
a. A. Boschan S. 214.

[65]) § 4 Nr. 7 b (S. 18 f.).

III. DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER RASSISCHEN UND GESUNDHEITLICHEN EHEHINDERNISSE DURCH DEN VORMUNDSCHAFTSRICHTER.

§ 8. Die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung seines Mündels.

1. Allgemeines.

Die in dieser Untersuchung behandelten rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse fordern, abgesehen von den Fällen, in denen sie unmittelbar Anwendung finden, auch dann besondere Berücksichtigung, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch zu der Eheschließung eine Einwilligung von dritter Seite, insbesondere eine vormundschaftsgerichtliche Mitwirkung, verlangt. In dieser Hinsicht kennt das Bürgerliche Gesetzbuch: die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Eltern zur Eheschließung bezw. die Ersetzung dieser Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht, die Volljährigkeitserklärung zum Zweck der Eheschließung und die Befreiung von dem Ehehindernis der Eheunmündigkeit.

2. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 1304 BGB. bestimmt: Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Nach welchen Gesichtspunkten der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung zu geben oder zu versagen hat, ist durch das Gesetz nicht geregelt. Als Bürger des nationalsozialistischen Staates hat der gesetzliche Vertreter jedoch den Pflichten nachzukommen, deren Erfüllung der Staat von ihm verlangt. Deshalb muß er bei der Erwägung, ob er zu der Eheschließung des von ihm Vertretenen seine Einwilligung geben soll oder nicht, auch die rassischen und gesundheitlichen Gesichtspunkte, die im Interesse der Volksgemeinschaft für die Eheschließung aufgestellt sind, berücksichtigen. Die Einwilligung liegt aber praktisch im Belieben des gesetzlichen Vertreters, vor allem kann er nicht gezwungen werden, sie zu versagen. Das ist auch nicht notwendig, da die Eingehung einer Ehe ohne Mitwirkung des Staates nicht möglich ist, und der Staat dort, wo er bei der Eheschließung durch den Standesbeamten mitwirkt, unzulässige Ehen verhindern kann.

3. Die Ersetzung der Einwilligung.

Für den Fall, daß der gesetzliche Vertreter nicht der Vater oder die Mutter, sondern ein Vormund ist, und dieser die Einwilligung zur Eheschließung seines Mündels verweigert, kann die vom Vormund verweigerte Einwilligung gemäß § 1304 Abs. 2 BGB. durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.[66]) Bei der Entscheidung des Vormundschaftsrichters über die Ersetzung bezw. Nichtersetzung der Einwilligung gewinnen die rassengesetzlichen Vorschriften besondere Bedeutung.

4. Die Berücksichtigung der echten Ehehindernisse:

a) im „Mündelinteresse".

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat das Vormundschaftsgericht die verweigerte Einwilligung dann zu ersetzen, wenn dies im Interesse des Mündels liegt. Was ist unter dem Interesse des Mündels zu verstehen?

Früher wurde die Anschauung vertreten, das Vormundschaftsgericht habe lediglich das persönliche Interesse des Mündels zu berücksichtigen[67]) ungeachtet der Belange der Volksgemeinschaft. Erst jüngst hat das Kammergericht in einer Entscheidung vom 17. Januar 1936[68]) dasselbe betont. Ein wegen Geistesschwäche Entmündigter hatte beim Vormundschaftsgericht beantragt, die ihm von seinem Vormund verweigerte Einwilligung zur Eingehung der Ehe gemäß § 1304 Abs. 2 BGB. zu ersetzen. Die Vorinstanzen hatten den Antrag abgelehnt, weil die Eheschließung gemäß § 1 Nr. 1b Ehegesundheitsgesetz verboten sei. Das Kammergericht gab jedoch dem Antrag statt mit der Begründung, § 1304 Abs. 2 BGB. sei durch das Ehegesundheitsgesetz nicht aufgehoben und habe nur den Zweck, „das persönliche Interesse des Mündels" zu wahren. Die Verfahren nach § 1304 Absatz 2 BGB. und § 1 Ehegesundheitsgesetz seien völlig unabhängig voneinander. Das Kammergericht sieht das Interesse im Sinne des § 1304 Abs. 2 BGB. demnach auch heute noch einseitig als individuelles Interesse des Mündels an und hält in dieser Entscheidung den durch den Nationalsozialismus überwundenen Gegensatz zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit weiter aufrecht. Diese Auffassung muß grundsätzlich abgelehnt werden. Es gibt kein Denken in Interessengegensätzen mehr. Ein individuelles Interesse, das den Belangen der Volksgemeinschaft widerspricht, ist schlechthin untragbar. Es ist auch unwesentlich,

[66]) ebenso gemäß § 1915 BGB., wenn der gesetzliche Vertreter ein Pfleger ist und die Pflegschaft die persönlichen Angelegenheiten des Pflegebefohlenen mitumfaßt.

[67]) OLG. 30, 158; 35, 341; 38, 242.

[68]) KG. in JW. 1936, 888.

was der Gesetzgeber bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Begriff des „Mündelinteresses" für einen Sinn beigelegt hat. Wie schon eingangs im § 3 erwähnt wurde, ist lediglich darauf zu sehen, wie der Begriff des Mündelinteresses nach heutiger Rechtsauffassung zu verstehen ist.

Das Recht ist nicht Selbstzweck, es kommt nicht darauf an, daß eine formal dem toten Buchstaben des Gesetzes entsprechende und nach ihm richtige Entscheidung getroffen wird. Die richterliche Entscheidung hat dem Deutschen Volk zu dienen und seinen Belangen gerecht zu werden. Der Richter hat sich daher bei seiner Entscheidung zu fragen: ist diese Entscheidung — bezw. das, was durch sie erreicht wird, der Erfolg der Entscheidung — „recht"? Er darf sich nicht danach richten, was der oder die einzelnen Volksgenossen, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden, als „recht" empfinden und was ihnen persönlich nützt. Es ist ausschlaggebend, welche Entscheidung alle Deutschen (das Deutsche Volk) als „recht" empfinden, also welche Entscheidung dem Deutschen Volk gerecht wird und seine Belange fördert.

Innerhalb der Rassenpflege kommt jeder einzelnen Eheschließung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Gesunde und allen Anforderungen des Lebens gewachsene Ehen sind die unerläßliche Voraussetzung der inneren Kraft und der Widerstandsfähigkeit eines Volkes. In der Volksgemeinschaft bildet die Ehe und damit die Familie eine engste Lebensgemeinschaft. Aus einer Vielzahl dieser Lebensgemeinschaften baut sich das Volk auf. Aus ihnen ergänzt und erneuert es sich ständig. Voraussetzung einer vollwertigen Ehe ist die körperliche und geistige Gesundheit, rassische Gleichartigkeit und die damit im engsten Zusammenhang stehende innere Zusammengehörigkeit der Ehegatten. Bei einer Eheschließung kann es sich also nicht allein darum handeln, ob die beabsichtigte Ehe den betreffenden Verlobten eine Versorgung und materielle Sicherheit bietet oder sonst ihrem „individuellen Wohl" dient. Es kommt vielmehr darauf an, ob die beabsichtigte Ehe die Gewähr für eine dauerhafte, fruchtbare und für unser Deutsches Volk erwünschte Lebensgemeinschaft verspricht. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn bei keinem der Verlobten eines der rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse gegeben ist, und in diesem Fall liegt auch die beabsichtigte Ehe im Interesse des Deutschen Volkes. Die Ersetzung der von dem Vormund verweigerten Einwilligung zur Eheschließung würde hier als „recht" empfunden werden. Wesentlich ist somit lediglich das Interesse der Volksgesamtheit und nur im Rahmen der Gesamtheit kann auch von einem Einzelinteresse, dem Mündelinteresse, gesprochen werden.[69]) Deshalb hat der Vormundschaftsrichter

[69]) vgl. auch Malz in DR. 1937 S. 152 ff.

zu prüfen, ob die Eingehung der Ehe unter Berücksichtigung der für die Eheschließung maßgeblichen rassischen und gesundheitlichen Gesichtspunkte im Interesse der Volksgesamtheit und damit im Interesse des Mündels liegt. Demnach muß schon aus diesem Gesichtspunkt heraus das Vormundschaftsgericht die Ehehindernisse des Ehegesundheitsgesetzes und des Blutschutzgeetzes unbedingt, und zwar bei beiden Verlobten, berücksichtigen, wenn es darüber entscheidet, ob die vom Vormund verweigerte Einwilligung zur Eheschließung zu ersetzen ist.

b) aus sonstigen Gründen.

Aber auch abgesehen von der Berücksichtigung des „Mündelinteresses" sprechen noch andere Gesichtspunkte dafür, daß der Vormundschaftsrichter seine Entscheidung im Sinne der rassengesetzlichen Bestimmungen zu treffen hat. Der Gesetzgeber hat durch Aufstellung der rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß im nationalsozialistischen Staat Ehen, bei denen einer der Verlobten nicht die erforderliche Reinheit des Blutes besitzt oder krank im Sinne des § 1 Ehegesundheitsgesetz ist, nicht geschlossen werden sollen. Diesem eindeutigen Staatsgebot darf der Vormundschaftsrichter nicht entgegen wirken und deshalb die Einwilligung zu einer Eheschließung, der eines dieser Ehehindernisse entgegensteht, nicht ersetzen.

Dasselbe geht aus der A. V. des Reichsministers des Innern vom 4. Februar 1936[70]) zur Durchführung des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes hervor. Darin ist zum Ausdruck gebracht, daß die Grundgedanken des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes auch bei der Entscheidung von Fällen zu berücksichtigen sind, auf die diese Gesetze keine unmittelbare Anwendung finden. Die Befreiung von einem Ehehindernis soll dann naturgemäß nicht in Betracht kommen, wenn die beabsichtigte Ehe durch das Blutschutzgesetz oder das Ehegesundheitsgesetz verboten ist. Diese Grundsätze sollen nach II der A. V. regelmäßig als Anhaltspunkte bei der Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung dienen.

Ein weiterer Grund für die Berücksichtigung der Ehehindernisse des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes ist folgender: Nach § 16 der ersten Ausführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz muß die elterliche Einwilligung zur Eheschließung eines Minderjährigen dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beigefügt werden. Ein Verfahren vor den Erbgesundheitsbehörden wäre in diesen Fällen zwecklos und würde die Behörden nur unnötig belasten, weil die Minderjährigen, selbst wenn eine für sie günstige Entscheidung des Erbgesund-

[70]) Deutsche Justiz S. 208.

heitsgerichtes ergehen würde, ohne die elterliche Einwilligung doch nicht heiraten können. Dagegen braucht die Einwilligung des Vormundes nicht nachgewiesen zu werden, desgleichen braucht die elterliche Einwilligung dann nicht nachgewiesen zu werden, wenn das Kind zwar das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist. Nach Maßfeller[71]) ist von diesem Erfordernis deshalb Abstand genommen worden, weil die Einwilligung des Vormundes nach § 1304 Abs. 2 BGB. und die elterliche Einwilligung bei für volljährig erklärten Kindern nach §§ 1307, 1308 BGB. auf Antrag des Mündels bezw. des für volljährig erklärten Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden können. Das Vormundschaftsgericht muß aber bei seiner Entscheidung die Entscheidung der Erbgesundheitsbehörden über die Ehetauglichkeit des Mündels berücksichtigen. Deshalb soll der Mündel auch gegen den Willen des Vormundes die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts herbeiführen können. Gerade deshalb, weil die Entscheidung über die Ehetauglichkeit des Mündels und seines Verlobten für die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von wesentlicher Bedeutung ist, hat (nach Maßfeller) der Gesetzgeber davon abgesehen, die Einwilligung des Vormundes oder die Ersetzung dieser Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht als Erfordernis für die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes vorauszusetzen. Liegt eine Entscheidung über die Ehetauglichkeit des Mündels oder seines Verlobten noch nicht vor, dann hat m. E. das Vormundschaftsgericht von sich aus zu prüfen, ob die Ehe unter Berücksichtigung der rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse erwünscht ist, bezw. gegebenenfalls eine Entscheidung der Erbgesundheitsbehörden zu veranlassen.

Dies muß auch gerade für die Uebergangszeit, in der das Ehetauglichkeitszeugnis des § 2 Ehegesundheitsgesetz gemäß § 8 Ehegesundheitsgesetz nur in Zweifelsfällen dem Standesbeamten vorzulegen ist, besonders betont werden. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bietet eine wesentliche Möglichkeit, die Umgehung der rassengesetzlichen Vorschriften in bestimmten Fällen zu verhindern. Die Berücksichtigung der rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse durch das Vormundschaftsgericht kann sich auch nicht deshalb erübrigen, weil nach § 16 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz und § 6 Ehegesundheitsgesetz Befreiungen von den Eheverboten dieser Gesetze erteilt werden können. Eine derartige Befreiung wird nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen befürwortet und bewilligt werden, in denen schwerwiegende Gründe unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses eine Abweichung von der allgemeinen Regelung zu-

[71]) JW. 1936, 8 ff.; DJ. 1936, 337 ff.

lassen.[72]) Falls aus derartigen besonderen Gründen eine Befreiung von einem rassischen oder gesundheitlichen Ehehindernis durch die zuständige Stelle erteilt worden ist, wird der Mündel regelmäßig auch aus denselben Gründen eine der Befreiung entsprechende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erwirken können.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß die Eheverbote des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes als echte Ehehindernisse bei der Ersetzung der vom Vormund verweigerten Einwilligung zur Eheschließung seines Mündels durch den Vormundschaftsrichter unbedingt zu berücksichtigen sind.[73])

5. Die Berücksichtigung der unechten Ehehindernisse.

Nicht so eindeutig ist diese Entscheidung für die Fälle, in denen die in § 7 dieser Untersuchung genannten unechten Ehehindernisse in Betracht kommen.

Die echten Ehehindernisse erfassen nur solche Fälle, in denen ein verantwortungsbewußter Volksgenosse von sich aus überhaupt von der Eingehung einer Ehe absehen würde. Sie stellen das Höchstmaß dessen dar, was der Staat an Eheverboten aus rassischen und gesundheitlichen Gründen allgemein aufstellt. Die echten Ehehindernisse gelten daher für alle Volksgenossen und sie allein sind von dem Standesbeamten, der bei jeder Eheschließung mitwirkt, zu beachten. Ihrer Ermittlung dient das Aufgebot. Die unechten Ehehindernisse dagegen sind Bestimmungen, die nicht allgemein Gültigkeit haben, sondern nur für einen jeweils beschränkten Personenkreis gedacht sind und auch nur für diesen bestimmte Folgen wie Entlassung usw. nach sich ziehen. Die Aufgabe der Rassengesetze ist es aber nicht nur, Gebote und Verbote aufzustellen, sondern das Deutsche Volk rassenhygienisch zu erziehen. Hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, durch das Blutschutzgesetz und das Ehegesundheitsgesetz bestimmte für alle Volksgenossen gültige Normen aufzustellen, so liegt der Sinn und Zweck der Gesetze, die die unechten Ehehindernisse enthalten, darin, an besonders dem Staat bezw. der Gesamtheit des Deutschen Volkes verpflichtete Berufs- und Standesgruppen im Interesse der Erhaltung und Förderung des Deutschen Volkes auch besonders strenge Anforderungen zu stellen. Das dadurch bedingte Verhalten dieser im öffentlichen Leben hervorragenden Volksgenossen soll vorbildlich wirken. Die für diese bestimmten Gruppen gesteigerten Anforderungen sind ebenso auf das

[72]) Erl. v. 4. 12. 1935 (Min. Bl. i. V. S. 1455); Gütt-Linden-Maßfeller S. 118 ff., 238 ff.

[73]) So im Ergebnis auch: Eisser S. 22, 23; Bley S. 1004 ff. (1011); Maßfeller in DJ. 1936 S. 337.

große Ziel, die endgültige Sicherung und Erhaltung des deutschen Blutes ausgerichtet und ebenso zur Erreichung dieses Zieles unbedingt erforderlich wie die allgemeinen Bestimmungen. Der rassenhygienische Gedanke soll das Deutsche Volk immer tiefer und reiner durchdringen, bis er für alle Volkskreise selbstverständlich und Allgemeingut geworden ist und im Volk so stark lebt, daß rassische Gesetze und Verbote praktisch nicht mehr erforderlich sind. Aus diesem Grunde hat der Vormundschaftsrichter bei seiner Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung auch die unechten rassengesetzlichen Ehehindernisse zu beachten. Für den Standesbeamten treffen diese Erwägungen nicht zu. Der Standesbeamte ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes für jede Eheschließung zuständig und hat nur die echten für jeden Volksgenossen bestehenden Ehehindernisse zu berücksichtigen. Der Vormundschaftsrichter wird dagegen nur in besonders gelagerten Fällen bei einer Eheschließung tätig, in denen ein Volksgenosse wegen jugendlichen Alters und Fehlens der elterlichen Gewalt oder infolge eines geistigen Mangels einer besonderen Betreuung bedarf. Der Vormundschaftsrichter hat daher nicht wie der Standesbeamte nur zu prüfen, ob eines der echten Ehehindernisse vorliegt. Es ist vielmehr besondere Aufgabe des Vormundschaftsrichters als Wahrer der sich innerhalb der Belange der Volksgemeinschaft haltenden und mit ihnen übereinstimmenden Interessen des Mündels, über die Beachtung der echten Ehehindernisse hinaus auch die unechten Ehehindernisse in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen.

Demgegenüber könnte die Ansicht vertreten werden, die Berücksichtigung der unechten Ehehindernisse durch den Vormundschaftsrichter sei nicht erforderlich, da die auf die Zuwiderhandlung gegen diese Eheverbote festgesetzten Folgen auch ohnehin eintreten. Hierbei würde jedoch die Aufgabe des Vormundschaftsrichters völlig verkannt werden. Der Vormundschaftsrichter, der über die Ersetzung der vom Vormund verweigerten Einwilligung zu einer Eheschließung zu befinden hat, hat lediglich zu prüfen, ob die beabsichtigte Ehe im Interesse des Volksganzen und deshalb auch im Interesse des Mündels wünschenswert ist oder nicht. Stößt er bei der Prüfung dieser Frage auf eines der unechten Ehehindernisse, dann hat er dies bei seiner Entscheidung zu beachten. Inwieweit er jedoch die unechten Ehehindernisse zur Grundlage einer Verweigerung der Ersetzung zu machen hat, hängt m. E. von den jeweiligen Umständen des einzelnen zur Beurteilung vorliegenden Falles ab. Als Anhaltspunkte für die Entscheidung des Vormundschaftsrichters mögen folgende Beispiele dienen:

Ein Beamter will ein Mädchen heiraten, das 19 Jahre alt

und dessen eine Großmutter Volljüdin ist. Das Mädchen steht unter Vormundschaft. Der Vormund verweigert seine Einwilligung zu der beabsichtigten Eheschließung und das Vormundschaftsgericht soll die verweigerte Einwilligung ersetzen. Das Mädchen ist Mischling zweiten Grades und kann demnach grundsätzlich die Ehe mit einem Deutschblütigen eingehen. Trotzdem ist die beabsichtigte Ehe im Interesse des Deutschen Volkes als unerwünscht anzusehen. Der Verlobte ist Beamter und hätte seine Entlassung zu gewärtigen, wenn er diese Ehe schließen würde. Das Beamtentum hat im Leben des Deutschen Volkes besonders wichtige Aufgaben zu erfüllen. Gerade, weil das Berufsbeamtentum einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates bildet, werden an die Beamten in jeder Beziehung hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen müssen bei einer von einem Beamten beabsichtigten Eheschließung beachtet werden. Eine Ehe, die den für Beamte geltenden Bestimmungen zuwiderläuft, ist im Interesse des Deutschen Volkes nicht erwünscht. Der Vormundschaftsrichter hat daher in diesem Fall die Ersetzung der vom Vormund verweigerten Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.

Besonders hervorzuheben sind die Fälle, in denen ein Bauer ein Mädchen ehelichen will, das den für Bauern geltenden Anforderungen hinsichtlich der Reinheit des Blutes nicht entspricht. Nach dem Vorspruch des Reichserbhofgesetzes ist das Bauerntum die Blutsquelle des Deutschen Volkes. Dem Bauerntum kommt für die Reinerhaltung und Erneuerung des deutschen Blutes eine besonders wichtige Aufgabe zu. An die Bauern werden deshalb hinsichtlich der Rassereinheit die strengsten Anforderungen gestellt. Sie müssen deutschblütig sein, d. h. sie dürfen unter ihren Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits bis zum 1. 1. 1800 kein jüdisches oder farbiges Blut haben (§ 13 REG.). Desgleichen dürfen sie auch nur Frauen heiraten, die ebenso rein deutschblütig sind.[74]) Die für Bauern aufgestellten rassischen Bestimmungen sind in jedem Fall strengstens zu beachten. Eine Ersetzung der vom Vormund verweigerten Einwilligung zu der von einem Bauern beabsichtigten Eheschließung wird bei Vorliegen des unechten Ehehindernisses des Reichserbhofgesetzes niemals in Frage kommen.

Anders wäre schließlich folgender Fall zu entscheiden:

Ein deutschblütiges, unter Vormundschaft stehendes Mädchen, das Beamtin bezw. Angestellte des Reiches ist, will die Ehe mit einem vermögenden Kaufmann eingehen, der Mischling zweiten Grades ist. Das Vormundschaftsgericht soll die vom

[74]) vgl. § 7 Nr. 2 c (S. 41).

Vormund verweigerte Einwilligung zur Eheschließung ersetzen. Hier wäre folgendes zu erwägen:

Grundsätzlich sind Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen zweiten Grades nicht verboten. Reichsbeamte und Angestellte des Reiches dürfen jedoch nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Deutsches Beamtengesetz eine derartige Ehe nicht schließen. Deshalb wäre auch grundsätzlich die Einwilligung des Vormundes zu einer derartigen Eheschließung durch den Vormundschaftsrichter nicht zu ersetzen. Im vorliegenden Fall ist das Mädchen zwar Beamtin, würde aber, da ihre wirtschaftliche Versorgung infolge ihrer Verheiratung dauernd gesichert erscheint, nach § 63 des Deutschen Beamtengesetzes auf eigenen Antrag bezw. infolge Entlassung durch die vorgesetzte Dienststelle aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, auch wenn ihr Verlobter deutschblütig wäre. Das im Interesse des Deutschen Volkes für Beamte aufgestellte besondere Eheverbot würde dann den vorliegenden Fall nicht mehr berühren. Es ist daher m. E. nicht notwendig, die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes deswegen zu verweigern, weil das Mädchen zur Zeit noch Beamtin ist.

Der Vormundschaftsrichter hat demnach auch die unechten rassischen Ehehindernisse stets bei seiner Entscheidung je nach Lage des einzelnen Falles zu verwerten. Die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes ist bei Vorliegen eines unechten Ehehindernisses stets dann zu versagen, wenn die Interessen der Volksgesamtheit unter Berücksichtigung aller denkbaren Umstände für diesen Fall die Eingehung der Ehe aus dem Sinn und Zweck des in Frage stehenden unechten Ehehindernisses heraus unerwünscht erscheinen lassen.

§ 9. Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung.

Hat einer der Verlobten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist gemäß § 1305 BGB. zur Eheschließung die Einwilligung des Vaters erforderlich, bezw. wenn der Vater gestorben ist, wenn der Mutter nach § 1701 BGB. die elterliche Gewalt zusteht oder wenn der Verlobte uneheliches Kind ist, die Einwilligung der Mutter. Diese Einwilligung ist ebenso, wie die Einwilligung des Vormundes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die der nationalsozialistische Staat im Interesse des Deutschen Volkes an die Eheschließenden stellt, zu erteilen bezw. zu versagen. Letzten Endes liegt die Einwilligung jedoch praktisch in dem Belieben der Eltern. Vor allem können sie nicht gezwungen werden, die Einwilligung zu versagen. Dies ist auch nicht erforderlich, da der Staat eine unzulässige Ehe durch den Standesbeamten usw. verhindern kann. Eine Er-

setzung der Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter ist in diesem Fall nicht vorgesehen, wenn dies auch auf Grund praktischer Erwägungen erwünscht wäre.[75])

Auch das für volljährig erklärte Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der elterlichen Einwilligung. In diesem Fall kann aber die verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie ohne wichtigen Grund versagt wird (§§ 1307, 1308 BGB.). Für die Entscheidung über die Ersetzung bezw. Nichtersetzung der elterlichen Einwilligung ist zunächst wesentlich, ob und welcher wichtige Grund den Inhaber der elterlichen Gewalt zur Verweigerung seiner Einwilligung veranlaßt hat. Bei dieser Prüfung wird der Vormundschaftsrichter alle Gesichtspunkte, die für die beabsichtigte Eheschließung von Bedeutung sind, genau zu untersuchen haben. Hier werden wieder die rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse in erster Linie Beachtung finden müssen. Die Ersetzung der Einwilligung wird auch hier stets dann abzulehnen sein, wenn die Ehe aus rassischen und gesundheitlichen Gründen im Interesse der Volksgesamtheit unerwünscht ist. Im einzelnen gilt dasselbe, was im § 8 hinsichtlich der Ersetzung der vom Vormund verweigerten Einwilligung ausgeführt ist. Die echten rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse sind also auch in diesem Fall für die Entscheidung des Vormundschaftsrichters ausschlaggebend und ebenso werden die unechten Ehehindernisse je nach Lage des Falles die Entscheidung beeinflussen.

§ 10. Die Volljährigkeitserklärung zum Zweck der Eheschließung.

Als nächster Fall einer richterlichen Mitwirkung bei der Eheschließung ist die Volljährigkeitserklärung zum Zweck der Eheschließung zu prüfen. § 1303 BGB. bestimmt, daß ein Mann nicht vor dem Eintritt seiner Volljährigkeit und eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres heiraten darf. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann zum Zweck der Eheschließung nach § 3 BGB. für volljährig erklärt werden. Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts und hat die Einwilligung des Minderjährigen und gegebenenfalls auch die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Voraussetzung (§ 4 BGB.). Nach § 5 BGB. soll die Volljährigkeitserklärung nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

Auch das „Beste des Minderjährigen" ist in demselben Sinn zu verstehen wie das unter § 8 Nr. 3 (S. 43) besprochene „Mündelinteresse". Die Volljährigkeitserklärung wird nur dann

[75]) vgl. hierzu Boschan S. 77.

als dem Besten des Minderjährigen dienend angesehen werden können, wenn sie den Belangen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Man hielt zwar auch schon früher nicht allein das individuelle Wohl des Minderjährigen für ausschlaggebend und berücksichtigte die gesamten Lebensverhältnisse und insbesondere sittliche Gesichtspunkte. So war der Umstand wesentlich, dem Minderjährigen Gelegenheit zu geben, die von ihm Geschwängerte zu ehelichen und dem zu erwartenden Kinde die Rechte eines ehelichen zu verschaffen.[76]) Nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung sind diese Umstände zwar ebenfalls zu beachten, ausschlaggebend bleibt aber, ob die beabsichtigte Eheschließung im Interesse des Deutschen Volkes wünschenswert ist. Der nationalsozialistische Staat hat ein besonderes Interesse an einer frühen Eheschließung deshalb, weil bei solchen Ehen die Aussichten auf eine größere Kinderzahl besonders günstig sind; aber er hat auch nur Interesse an in jeder Beziehung vollwertigen Ehen. Die Entscheidung ist daher in erster Linie auf die körperlichen Eigenschaften des Minderjährigen und seiner Braut, also vor allem Gesundheit und ausreichendes Alter abzustellen. Wenn aber schon allgemein gesundheitliche Gesichtspunkte, wie mangelnde Gesundheit oder zu geringes Alter der Verlobten unter Umständen die Eheschließung als nicht zweckmäßig erscheinen lassen, dann muß dies erst recht angenommen werden, wenn die rassischen oder erbgesundheitlichen Anlagen der Verlobten im Sinne der Rassengesetze mangelhaft sind. Es wäre auch widersinnig, wollte der Vormundschaftsrichter einen Minderjährigen für volljährig erklären, damit dieser eine Ehe eingehen kann, die der Staat wegen rassischer oder erbgesundheitlicher Mängel verbietet. Es ist daher die Aufgabe des Vormundschaftsrichters, zu prüfen, ob die beabsichtigte Ehe nach rassenhygienischen Gesichtspunkten erwünscht ist. Muß diese Frage verneint werden, dann scheiden auch alle „sittlichen" Gesichtspunkte, die für die beabsichtigte Ehe sprechen könten, aus.

Der Vormundschaftsrichter wird dann den Minderjährigen für volljährig erklären, wenn die beabsichtigte Eheschließung unter Berücksichtigung aller für die Eingehung einer Ehe maßgeblichen Gesichtspunkte im Interesse der Volksgemeinschaft liegt. Er wird also genau zu untersuchen haben, ob eines der rassischen oder gesundheitlichen Ehehindernisse der beabsichtigten Ehe entgegensteht und beim Vorliegen eines der echten Ehehindernisse die Volljährigkeitserklärung ablehnen.[77])

Hinsichtlich der unechten Ehehindernisse sind bei der Voll-

[76]) Komm. v. RGR. Anm. zu § 5 BGB.

[77]) A.V. d. Reichsmin. d. Innern v. 4. 2. 1936 unter II; Bley S. 1004 ff. (1011); vgl. auch LG. Berlin in JW. 1935 S. 1894, 1895; Boschan S. 76.

jährigkeitserklärung zum Zweck der Eheschließung dieselben Gedanken zu berücksichtigen, die im § 8 Nr. 4 (S. 43 f.) für die vormundschaftsgerichtliche Ersetzung der Einwilligung des Vormundes ausgeführt sind. Die unechten Ehehindernisse müssen also auch hier in jedem einzelnen Fall zu der Entscheidung des Vormundschaftsrichters herangezogen werden.

§ 11. Die Befreiung vom Ehehindernis der Eheunmündigkeit.

Nach § 1303 BGB. in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 kann das für die Frau zuständige Vormundschaftsgericht dieser von dem Ehehindernis der Eheunmündigkeit Befreiung erteilen. Für die Entscheidung über die Befreiung gilt dasselbe wie für die Entscheidung über die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen zum Zweck der Eheschließung. Es kann deshalb im einzelnen auf die Ausführungen im § 10 dieser Untersuchung hingewiesen werden. Nach I 1 der A.V. vom 4. Februar 1936 kommt die Befreiung von einem Ehehindernis des Bürgerlichen Gesetzbuches dann nicht in Betracht, wenn der beabsichtigten Ehe eines der Ehehindernisse des Blutschutzgesetzes oder des Ehegesundheitsgesetzes entgegensteht. Der Vormundschaftsrichter muß also auch in diesen Fällen die echten rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse zur Grundlage seiner Entscheidung machen.[78]) Desgleichen sind die unechten rassischen Ehehindernisse von ihm zu berücksichtigen.

IV. ERGEBNIS.

Faßt man das Ergebnis der gesamten Untersuchung zusammen, dann läßt sich folgendes feststellen:

Die neuen rassischen und gesundheitlichen Ehehindernisse müssen — abgesehen von den Fällen, in denen sie unmittelbar Anwendung finden — auch dann besonders berücksichtigt werden, wenn die Eheschließung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig ist. Liegt ein im Sinn dieser Untersuchung echtes rassisches oder gesundheitliches Ehehindernis vor, dann hat der Vormundschaftsrichter seine Entscheidung so zu treffen, daß die durch das betreffende Ehehindernis verbotene Ehe nicht zustande kommt. Außerdem muß der Vormundschaftsrichter aber ebenfalls prüfen, ob eines der unechten Ehehindernisse für den zur Beurteilung vorliegen-

[78]) vgl. Boschan S. 74/75.

den Fall in Betracht kommt. Es hängt jedoch von den Umständen des einzelnen Falles und dem Sinn und Zweck des einzelnen unechten Ehehindernisses ab, inwieweit das Ehehindernis für die jeweilige Entscheidung ausschlaggebend ist.

Praktisch wird also der Vormundschaftsrichter gehalten sein, sich in jedem dieser Fälle das Ehetauglichkeitszeugnis vorlegen zu lassen oder eine Auskunft des Gesundheitsamtes oder eines zuständigen Arztes bezw. die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts einzuholen. Außerdem muß er den Nachweis der von den Verlobten behaupteten Abstammung von deutschblütigen Vorfahren durch Vorlage der betreffenden Personenstandsurkunden bezw. eines Gutachtens der Reichsstelle für Sippenforschung verlangen.

Schrifttum.

Bley: Nationalsozialistischer Richter und Familie in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (in Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung 1935).

Boschan: Nationalsozialistische Rassen- und Familiengesetzgebung, Berlin 1937.

Brandis: Die Ehegesetze von 1935, Berlin 1935.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München und Berlin 1935.

Dölle: in Schmollers Jahrbuch 57. Jahrgang S. 649 ff.

Eisser: Rasse und Familie, Tübingen 1935.

Franzen: Gesetz und Richter, Hamburg 1935.

Freisler: Recht, Richter und Gesetz (in Deutsche Justiz 1933 S. 694 ff.).

Freisler: Volk, Richter u. Gesetz (i. Deutsche Justiz 1935, S. 1160 f.).

Freisler: Richter und Gesetz (i. Lammers-Pfundtner, Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, Berlin 1936).

Frick: Die Rassepolitik des Dritten Reiches (in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936 S. 2).

Frick: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (in DJZ. 1935, 1389).

Göring: Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft, Berlin 1935.

Gütt-Linden-Maßfeller: Blutschutz und Ehegesundheitsgesetz, München 1936.

Henkel: Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinn, Hamburg 1934.

Herschel: Staatlicher Befehl und richterliches Ermessen im neuen Reich (in DJZ. 1933 Sp. 1008).

Hitler: Reden auf dem Parteikongreß 1935.

Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB, Bd. I 1935.

Küchenhoff: Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht und Volksrechtsprechung, Berlin 1934.

Lange: Nationalismus und Bürgerliches Recht (in Frank's Handbuch S. 934).

Larenz: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934.

Linden: Das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (in Recht des Reichsnährstandes 1935 S. 886).
Linden-Franke: Deutsche Ehegesetzgebung, Bielefeld 1936.
Lösener-Knost: Die Nürnberger Gesetze, Berlin 1936.
Malz: Neue Aufgaben des Vormundschaftsgerichts (in DR. 1937, S. 152 ff.).
Maßfeller: Das Ehegesundheitsgesetz (in DJ. 1935 S. 1875).
Maßfeller: Das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (in JW. 1935 S. 2105).
Maßfeller: Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz (in JW. 1935 S. 3417).
Maßfeller: Erbpflege und Eheberatung (in JW. 1935 S. 2105).
Maßfeller: Die erste Durchführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz (in JW. 1936 S. 8).
Maßfeller: Nationalsozialistische Neugestaltung des Eherechts (in DJZ. 1936 S. 607).
Maßfeller: in DJ. 1936 S. 337.
Meinhoff: Rasse und Recht (in JW 1935 S. 3072 ff.).
Müller: Beamtentum und Nationalsozialismus, München 1931.
Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. München 1932.
Peters: Echtes und unechtes Ehehindernis der Heiratserlaubnis (in Zeitschrift für Standesamtswesen 1936, 141).
Rissom: Mischehen im Lichte der neuen Gesetzgebung (in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936 S. 8).
Rosenberg: Mythus des 20. Jahrhunderts, 67. bis 70. Aufl.
Rothenberger: Die Rechtsquellen im neuen Staat (in DJZ. 1936 S. 22).
Schmitt: Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes (in DR. 1936 S. 181).
Stoll: Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht (in DJZ. 1933 Sp. 1230).
Stuckart: Die völkische Grundordnung des Deutschen Volkes (in DR. 1935 S. 557).
Stuckart-Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Bd. I: Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz, München und Berlin 1936.
Tigges: Die Stellung des Richters im modernen Staat, Berlin 1935.
Vogels: Reichserbhofgesetz 1937.
Vogels: Erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens (in Deutsche Justiz, 1937, S. 1802 f.).
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz 1933.

An Zeitschriften und Entscheidungssammlungen wurden, wie jeweils im Text angegeben, benutzt:

Deutsche Juristenzeitung,
Deutsches Recht,
Deutsche Justiz,
Jugend und Recht,
Juristische Wochenschrift,
Recht des Reichsnährstandes,
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht,
Zeitschrift für Standesamtswesen,
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts und
Die Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Lebenslauf.

Am 31. August 1912 wurde ich, Reinhard Lorenz, in Mainz als Sohn des damaligen Regierungsrates, jetzigen Reichsbahndirektionsvizepräsidenten a. D. Johannes Lorenz und seiner Ehefrau Erna geb. Jerichow geboren. Ich bin evangelischer Religion. Ich besuchte das humanistische Gymnasium, und zwar das Gymnasium in Berlin-Steglitz, das Gymnasium zu St. Elisabet in Breslau und das Stadtgymnasium in Halle (Saale). Auf dem letztgenannten bestand ich am 25. Februar 1932 die Reifeprüfung. In einer Juristenfamilie aufgewachsen, studierte ich die Rechtswissenschaften und begann dies Studium, wie auch bereits mein Vater und zwei ältere Brüder, an der Universität in Bonn. Hier blieb ich die ersten vier Semester vom S.S. 1932 bis zum W.S. 1933/34 und legte die juristische Zwischenprüfung ab. Nach einem weiteren Studium von drei Semestern an der Universität in Berlin meldete ich mich im September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung, die ich am 31. Januar 1936 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Kammergericht bestand. Darauf wurde ich zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt und in den üblichen Ausbildungsgang überwiesen. Zur Zeit bin ich zur Ableistung der Verwaltungsstation in die Kanzlei des Führers der N.S.D.A.P. berufen. Meine mündliche Doktorprüfung fand am 15. Dezember 1937 statt.

Die Anregung zu der Dissertation erhielt ich von Herrn Professor Dr. K. Th. Kipp, dem ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank sage.